

III-94 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

RECHNUNGSHOF
ZI 3166-Pr/6/92

BERICHT DES RECHNUNGSHOFES

über Wahrnehmungen aufgrund besonderer Akte
der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich
der AIDS-Maßnahmen des
BKA-Gesundheit sowie hinsichtlich
der dem Verein "Österreichische AIDS-Hilfe"
zur Verfügung gestellten Mittel des Bundes

und

über Wahrnehmungen betreffend
die Gebarung der Elin Union Aktiengesellschaft
für elektrische Industrie, Wien,
in den Jahren 1980 bis 1990



WIEN 1992
ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

- I -

Inhaltsverzeichnis

	Absatz/Seite
Vorbemerkungen	-/1

TEIL I

Ergebnis einer Geburungsüberprüfung im Verwaltungsbereich des
Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990

**AIDS-Maßnahmen des BKA-Gesundheit und dem Verein
"Österreichische AIDS-Hilfe"
zur Verfügung gestellte Mittel des Bundes**

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	-/2
Prüfungsersuchen und -durchführung	1/4
Allgemeines	2/4
Vereinsorgane.....	3-6/4
Personalangelegenheiten.....	7-17/7
Kostenstellenrechnung	18/15
Schaufwendungen.....	19-25/17
AIDS-Aufklärung durch das BKA-Gesundheit.....	26-27/22
Förderungen aus Bundesmitteln	28-34/24
Finanz- und Vermögenslage des Vereins "Österreichische AIDS-Hilfe"	35-43/29

- II -

TEIL II

Ergebnis einer Gebarungsüberprüfung bei einer Kapitalbeteiligung des Bundes
im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1991

Elin Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, Wien

Absatz/Seite

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	-/44
Prüfungsgegenstand	1/45
Rechtsgrundlagen und wirtschaftliche Entwicklung	2-6/45
Unternehmungspolitik	7-11/46
Ertragslage - Sanierung	12-20/49
Investitionen	21-29/51
Personal- und Rechtsangelegenheiten	30-38/54
Absatzwirtschaft	39-48/57
Ausblick	49/60

- III -

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
ADV	Automationsunterstützte Datenverarbeitung
AIDS	Acquired Immune Deficiency Syndrome (Erworbenes Immundefektsyndrom)
Art	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMGSK	Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
BMGU	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
bspw	beispielsweise
bzw	beziehungsweise
gem	gemäß
HIV	Humane Immunodeficiency Virus (Menschliches Immunschwäche-Virus)
idgF	in der geltenden Fassung
insb	insbesondere
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
Nr	Nummer
ÖAH	Verein "Österreichische AIDS-Hilfe"
ÖIAG	Österreichische Industrieverwaltung AG
Pkt	Punkt
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling (nachgestellt)
StPO	Strafprozeßordnung

- IV -

ua	unter anderem, unter andere, unter anderen, und anderes
udgl	und dergleichen
USt	Umsatzsteuer
usw	und so weiter
uzw	und zwar
vgl	vergleiche
vH	vom Hundert
zB	zum Beispiel
zT	zum Teil

**Bericht des Rechnungshofes
über Wahrnehmungen aufgrund besonderer Akte der
Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der AIDS-Maßnahmen des BKA-
Gesundheit sowie hinsichtlich der dem Verein "Österreichische AIDS-Hilfe"
zur Verfügung gestellten Mittel des Bundes**

und

**über Wahrnehmungen betreffend die Gebarung der Elin Union
Aktiengesellschaft
für elektrische Industrie, Wien, in den Jahren 1980 bis 1990**

V o r b e m e r k u n g e n

Vorlage an den Nationalrat

- I. Gemäß Art 126 d Abs 1 zweiter Satz B-VG berichtet der RH nachstehend dem Nationalrat über Wahrnehmungen, die er anlässlich zweier Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

- II. In der nachstehenden Darstellung des Prüfungsergebnisses werden punkteweise zusammenfassend die erhobenen Sachverhalte (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), die als Beanstandung und/oder Empfehlung gefaßte Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) und eine allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht.

Aussagewert des Prüfungsergebnisses

- III. Der RH beschränkt sich wegen der gebotenen Berichtsökonomie auf die kritische Darstellung erhobener Sachverhalte, hat jedoch keineswegs an den erbrachten positiven Leistungen vorbeigesehen. Die gegebenen Empfehlungen wollen zu einer Verbesserung der Verwaltungs- bzw Unternehmungsführung nach den Grundsätzen der Ordnungsgemäßheit und Wirtschaftlichkeit beitragen.

TEIL I

Ergebnis einer Gebarungsüberprüfung im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990

AIDS-Maßnahmen des BKA-Gesundheit und dem Verein
"Österreichische AIDS-Hilfe" zur Verfügung gestellte Mittel des Bundes

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

Rund 90 vH der dem Verein "Österreichische AIDS-Hilfe" (ÖAH) zur Finanzierung der Vereinstätigkeit zur Verfügung gestandenen Vereinseinnahmen wurden vom BKA-Gesundheit im Rahmen jährlicher Förderungen bereitgestellt, obwohl von der ÖAH in erheblichem Umfang Aufgaben übernommen wurden, die nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung von den Ländern und Gemeinden wahrzunehmen gewesen wären.

Der mit der Hingabe von Förderungsmitteln an die ÖAH verfolgte Zweck, nämlich Information, Beratung und Betreuung hinsichtlich der Immunschwächekrankheit AIDS zu leisten, wurde deshalb nur eingeschränkt erreicht, weil sowohl bei der Förderungsabwicklung zwischen dem BKA-Gesundheit und der ÖAH als auch in der Geschäftsführung der ÖAH erhebliche Mängel bestanden, die zu Verletzungen der Förderungsverträge, einem unwirtschaftlichen Mitteleinsatz und zu immer schwerwiegenderen wirtschaftlichen Problemen der ÖAH führten.

Dem RH gelangten im Rahmen der Gebarungsüberprüfung Sachverhalte zur Kenntnis, die den begründeten Verdacht der Verwirklichung der Tatbestände des Betrugs und der fahrlässigen Krida durch Vereinsorgane der ÖAH erweckten. Der RH übermittelte daher gem § 84 Abs 1 StPO der Staatsanwaltschaft Wien eine Sachverhaltsdarstellung. Weiters wurden verschiedene Sachverhalte im Hinblick auf allfällige Beitragsnachforderungen den zuständigen Trägern der Krankenversicherung sowie wegen möglicher steuerrechtlicher Konsequenzen den zuständigen Finanzbehörden zur Kenntnis gebracht.

Im Anschluß an die Gebarungsüberprüfung wurde die Liquidation der ÖAH durchgeführt; deren Aufgaben wurden von sieben regionalen Nachfolgevereinen übernommen. Ungeachtet der Zusagen des BMGSK, den Empfehlungen des RH weitestgehend nachzukommen, verblieben beim RH erhebliche Zweifel, ob durch die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen gegenüber der ÖAH ein finanzieller Nachteil für den Bund vermieden werden könne, und ob die künftige Förderung der Landesvereine tatsächlich zu einer Verminderung der Förderungsaufwendungen des Bundes für die regionalen AIDS-Hilfen führen werde.

Übersicht über die Förderungen des BMGU bzw des BKA-Gesundheit an die ÖAH

Förderungsansuchen der ÖAH vom	Förderungszusage des BMGU bzw BKA-Gesundheit vom	Förderungsbetrag	Jahresförderung
			in Mill S
16. September 1985 für 1985	8. Oktober 1985	1,0	1,0
7. Mai 1986 für 1986	16. Juni 1986 26. September 1986 ohne Datum, eingegangen bei der ÖAH am 19. Jänner 1987	1,0 3,8 4,1	8,9
14. Juli 1987 für 1987	29. Juli 1987 26. August 1987 (eingegangen bei der ÖAH am 5. Oktober 1987) 8. Dezember 1987	1,0 5,0 10,0	16,0
29. Dezember 1987 für 1988	18. März 1988 23. August 1988 15. Dezember 1988	3,0 5,0 8,5	16,5
10. März 1989 für 1989	23. März 1989 27. Juni 1989 20. Dezember 1989	5,0 12,0 6,0	23,0
20. Dezember 1989 (von ÖAH unterzeichnet am 3. April 1990) für 1990	14. Mai 1990 29. August 1990	18,0 4,3	22,3
Gesamtsumme			87,7

Prüfungsersuchen und -durchführung

1. Mit Schreiben vom 21. Mai 1990 hat der damalige Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst den RH um Überprüfung des Vereins "Österreichische AIDS-Hilfe" (ÖAH) hinsichtlich der ihm für das Jahr 1989 zur Verfügung gestellten Bundesmittel ersucht.

Der RH hat diesem Ersuchen entsprochen, in seine Überprüfung (vom 5. Juni bis 27. Juli 1990 und vom 12. September bis 4. Dezember 1990) jedoch auch die Geburung des nunmehr in das BMGSK übergeführten BKA-Gesundheit bzw des vormaligen BMGU betreffend Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS) einbezogen und den Überprüfungszeitraum bis in das Jahr 1985 (Gründung der ÖAH) erstreckt.

Allgemeines

2. Nachdem im Jahr 1983 die ersten AIDS-Erkrankungsfälle in Österreich aufgetreten waren, begann sich eine Zusammenarbeit zwischen einer Gruppe mit AIDS befaßter Ärzte und der "Homosexuellen Initiative Wien" als Repräsentantin einer der Hauptrisikogruppen zu entwickeln. Nach Abschluß einer Anfang 1985 durchgeföhrten HIV-Durchseuchungsstudie, in deren Rahmen erstmals in Österreich HIV-Antikörpertests vorgenommen worden waren, traten Vertreter dieser Gruppen an das damalige BMGU heran und stellten ein Projekt zur Schaffung und Finanzierung von Informations-, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen vor. Das BMGU unterstützte dieses Vorhaben, weil die Notwendigkeit der Wahrnehmung von Vorbeugungs- und Betreuungsaufgaben hinsichtlich dieser neuen Infektionskrankheit gegeben war und angenommen wurde, daß eine nichtstaatliche Organisation mit Betroffenennähe größere Akzeptanz und damit erhöhte Wirksamkeit erzielen würde.

Im August 1985 wurde die ÖAH gegründet und mit einem Ausbauprogramm begonnen, nach dessen Abschluß im Jahr 1988 die ÖAH in allen Landeshauptstädten, ausgenommen St. Pölten und Eisenstadt, über eine, und in Wien über zwei Beratungs- und Betreuungseinrichtungen verfügte.

Das Leistungsangebot der Einrichtungen der ÖAH umfaßte vor allem Information und Aufklärung, psychologische und medizinische Beratung, psychosoziale Betreuung sowie die Ermöglichung einer kostenlosen und anonymen HIV-Antikörpertestung.

Vereinsorgane

Vorstandsgebühren

- 3.1 Der Vorstand der ÖAH hatte beschlossen, ab 1988 jedem Mitglied des Vereinsvorstandes einen jährlichen Betrag von 70 000 S als Vorstandsgebühr zuzuerkennen, wobei einschränkend festgelegt wurde, daß die Auszahlung der Vorstandsgebühr nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Mittel erfolgen sollte. Im Dezember 1988 wurden an die fünf Vorstandsmitglieder insgesamt 350 000 S angewiesen, obwohl die Bankverbindlichkeiten der ÖAH Ende November 1988 rd 5 Mill S und Ende Dezember 1988 rd 6,5 Mill S betrugen;

für das Jahr 1989 wurden rd 265 000 S aufgewendet. Das BKA-Gesundheit hat die Vorstandsgebühren grundsätzlich als förderbare Ausgaben der ÖAH anerkannt.

- 3.2 Nach Auffassung des RH war der Vorstand nicht berechtigt, in eigener Sache Beschlüsse zu fassen. Auch entsprach die Auszahlung der Vorstandsgebühren im Jahr 1988 nicht der vom Vorstand selbst getroffenen einschränkenden Verfügung, weil sie im Ergebnis nur über Bankschulden finanziert werden konnte und frei verfügbare Mittel des Vereins zu deren Abdeckung nicht vorhanden waren. Nach Meinung des RH hätten diese Aufwendungen der ÖAH vom BKA-Gesundheit nicht gefördert werden dürfen.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMGSK hätte die Finanzierung der Vorstandsgebühren über Bankschulden nie seine Zustimmung gefunden. Allerdings hätte den Vorstandsmitgliedern auf Dauer nicht zugemutet werden können, diese Tätigkeit grundsätzlich weiterhin unentgeltlich zu erbringen.*
- 3.4 Der RH erwiderte, daß er nicht grundsätzlich von einer Unentgeltlichkeit der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ausgegangen ist, sondern vielmehr beanstandet hat, daß das BKA-Gesundheit die Vorstandsgebühren, an deren Zuerkennung als rein vereinsinterner Maßnahme kein Bundesinteresse erkennbar war, als förderbare Ausgaben der ÖAH anerkannt hat.

Geschäftsführer

- 4.1 Nach den Statuten der ÖAH durfte der Geschäftsführer nicht Mitglied des Vorstandes sein, es sei denn, daß der Vorstand einem der Vizepräsidenten die Aufgaben des Geschäftsführers übertrug. Darauf gestützt wurde der Mitbegründer und zweite Präsident der ÖAH im Jahr 1985 zum Geschäftsführer ernannt. Er verblieb in dieser Funktion bis zum 18. Juni 1990.

Das Funktionsentgelt für den Geschäftsführer war seit 1986 mit monatlich 20 000 S und ab Jahresbeginn 1988 mit monatlich 50 000 S festgesetzt. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der Frage der rechtlichen Einordnung dieses Vertragsverhältnisses ist nicht erfolgt. Eine Anmeldung beim zuständigen Träger der Krankenversicherung ist unterblieben und auch kein steuerlicher Abzug vorgenommen worden.

- 4.2 Nach Auffassung des RH wäre aus Gründen der Sparsamkeit und vor allem angesichts der dauernd schlechten finanziellen Lage der ÖAH ein niedrigeres Geschäftsführerentgelt als 50 000 S monatlich brutto für netto angezeigt gewesen. Dem BKA-Gesundheit gegenüber erhob der RH den Vorwurf, daß es diese Entgelte stets in voller Höhe gefördert hatte. Auch war dieses Rechtsverhältnis nach Ansicht des RH inhaltlich einem Dienstvertrag im Sinn der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Rechtsprechung gleichzuhalten, zumal die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit eindeutig im Vordergrund standen.

Die gegenständlichen Sachverhalte hat der RH zur Beurteilung und im Hinblick auf allfällige Beitragsnachforderungen sowie auf steuerrechtliche Folgerungen dem zuständigen Träger der Krankenversicherung und der zuständigen Finanzbehörde zur Kenntnis gebracht.

- 4.3 Nach Mitteilung des BMGSK sei die Frage des Geschäftsführerentgelts mehrfach erörtert, letztendlich aber aufgrund der Darstellungen des Vereins und der bei diesem gefassten Beschlüsse die Anerkennung in der vom Verein ausgezahlten Höhe unter Bedachtnahme auf die Schwierigkeit der Tätigkeiten des Geschäftsführers als vertretbar angesehen worden.
- 4.4 Der RH hielt seine Beanstandung gegenüber dem BKA-Gesundheit aufrecht. Es erschien ihm unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit im Umgang mit Förderungsmitteln des Bundes und der Eigenverantwortung der ÖAH für ihre finanzielle Gebarung weiterhin auch bei entsprechender Würdigung des Umfangs und des Inhaltes der Aufgabenstellungen des Geschäftsführers sachlich nicht begründet, daß das Entgelt für den Geschäftsführer in Höhe von monatlich 50 000 S, das im Jahr 1988 dem Anfangsbezug in der höchsten Dienstklasse des öffentlichen Dienstes entsprach, in voller Höhe gefördert wurde.
- 5.1 Der Geschäftsführer der ÖAH war seit August 1989 aus Krankheitsgründen nur noch in sehr eingeschränktem Maß in der Lage, seinen Aufgaben als Geschäftsführer des Vereins nachzukommen, hat diese Funktion aber erst am 18. Juni 1990 zurückgelegt, mit welchem Zeitpunkt auch die Zahlung des Funktionsentgelts hiefür eingestellt wurde. Während dieser Zeit wurden Geschäftsführertätigkeiten vom Vereinskassier gegen stundenweise Abgeltung wahrgenommen. Im Zeitraum Jänner bis Juni 1990 waren dies rd 660 Stunden - das entsprach rd 25 Stunden je Woche -, wofür seitens der ÖAH rd 130 000 S bezahlt wurden.
- 5.2 Der RH empfahl, die in Rede stehenden Honorare nicht noch neben dem Geschäftsführerentgelt von monatlich 50 000 S als förderbar anzuerkennen, weil sonst die gleiche Tätigkeit doppelt gefördert würde.
- 5.3 Das BMGSK teilte mit, daß es für das Jahr 1990 die doppelte Abgeltung für die Förderung nicht anerkannt habe.

Chefärztin

- 6.1 Der Vorstand der ÖAH hatte im August 1988 beschlossen, der Chefärztin ein Funktionsentgelt in Höhe von 265 000 S jährlich rückwirkend ab 1. April 1988 zu gewähren.
- Auf dieser Grundlage hat die ÖAH für die Chefärztin, die gleichzeitig auch dritte Präsidentin der ÖAH war, bis zu ihrem Ausscheiden im November 1989 insgesamt rd 430 000 S an Entgelten für die chefärztliche Tätigkeit aufgewendet; dies zusätzlich zu dem ihr als Vorstandsmitglied ab Anfang 1988 gewährten Funktionsentgelt von jährlich 70 000 S. Das BKA-Gesundheit hat die vom Verein ausgezahlten Entgelte für die chefärztliche Tätigkeit im Rahmen der Förderungsabrechnungen 1988 und 1989 als förderungswürdig anerkannt, im Hinblick auf das Zusammentreffen jedoch die allgemeinen Vorstandsbezüge von jährlich 70 000 S von der Förderung ausgenommen.
- 6.2 Der RH bemängelte, daß sich das BKA-Gesundheit mit der Frage der Notwendigkeit dieser Aufwendungen nicht auseinandergesetzt hat. Er wies darauf hin, daß die Aufgabenbeschreibung der Chefärztin eine Vielzahl von Aufgaben enthielt, die von dieser rechtlich

oder tatsächlich nicht wahrgenommen werden konnten. Nach Auffassung des RH hätte das BKA-Gesundheit diese Ausgaben nicht als förderbar anerkennen dürfen.

- 6.3 Laut *Stellungnahme des BMGSK sei die Chefärztin insb in der medizinischen Betreuung von HIV-Infizierten bzw AIDS-Patienten auch außerhalb der ÖAH richtungsgebend gewesen; sie habe im medizinischen Bereich Koordinations- und Informations- sowie umfangreiche Vortragstätigkeiten wahrgenommen. Die ÖAH sei als Vorfeldorganisation der Gesundheitsverwaltung gegründet worden und habe nicht zuletzt aufgrund der Aktivitäten der Chefärztin international große Anerkennung errungen.*
- 6.4 Der RH erhielt seinen Standpunkt aufrecht, weil das außerhalb der ÖAH gelegene Wirken die Einbeziehung der Entgelte für die chefärztliche Tätigkeit in die Förderung nicht zu rechtfertigen vermochte.

P e r s o n a l a n g e l e g e n h e i t e n

Gehaltsschema

- 7.1 Die ÖAH hatte anfänglich ausschließlich Mitarbeiter auf der Grundlage von Werkverträgen beschäftigt und erst Ende 1986 schrittweise mit der Begründung von Dienstverhältnissen begonnen. (Ende 1986: zwei Angestellte; Ende 1987: 14 Angestellte; Ende 1988: 33 Angestellte; Ende 1989: 43 Angestellte).

Zum Stichtag 30. Juni 1990 meldete die ÖAH dem BKA-Gesundheit den Stand von insgesamt 104 Mitarbeitern (48 Angestellte und 56 werkvertraglich Beschäftigte). Weitere 28 Personen waren als ehrenamtliche Mitarbeiter ("emotionale Begleiter") ausgewiesen.

Als Grundlage für die Entlohnung der Vereinsangestellten diente ein vom Vorstand im November 1986 beschlossenes Gehaltsschema, welches im wesentlichen dem für die Angestellten des Vereins "Kriseninterventionszentrum" im Jahr 1983 entsprach. Die Förderungsverträge bis einschließlich 1989 sahen jeweils eine nur allgemein umschriebene Zweckwidmung der Förderungsmittel ua für die Bestreitung von Personalausgaben vor, ohne auf die Grundlagen für die Entlohnung der Vereinsangestellten einzugehen.

Obwohl das BKA-Gesundheit im April 1990 angekündigt hatte, künftig nur Gehaltssätze anzuerkennen, "die dem Entlohnungsschema des Kriseninterventionszentrums entsprechen", enthielt der im Mai 1990 geschlossene Förderungsvertrag für das Jahr 1990 als Grundlage für die Förderung das "Bundesbedienstetenschema". Im Vertrag vom August 1990 über eine Zusatzförderung für 1990 war allerdings wieder das bei der ÖAH "derzeit geltende Gehaltsschema" vereinbart.

- 7.2 Der RH bemängelte, daß es das BKA-Gesundheit bis zuletzt verabsäumt hatte, die Bedingungen für die Förderung der Entlohnung der Vereinsangestellten eindeutig festzulegen. Dem RH erschien die Haltung des BKA-Gesundheit im Vorfeld der Förderungswährung für 1990 in hohem Maß widersprüchlich, zumal ihm bekannt sein mußte, daß eine Anwendung des Gehaltsschemas des "Kriseninterventionszentrums" auf die Angestellten der ÖAH keine Einsparungen, sondern Mehrbelastungen für den Bund nach sich ziehen würde.

Der RH hielt es vor allem angesichts des stetig angestiegenen Personalstandes der ÖAH für äußerst notwendig, die Förderung der Personalkosten zu begrenzen, was eine klare und vorgängige Festlegung der Maßstäbe vorausgesetzt hätte. Die Förderung der Personalkosten hätte sich am Ausmaß des Bundesinteresses auszurichten, das mit dem der Förderung zugrundeliegenden Zweck verbunden war. In diesem Zusammenhang hielt der RH eine Beschränkung der Förderungshöhe auf die staatlichen Selbstkosten für überlegenswert. Für die gegenständliche Förderungsabwicklung empfahl der RH, vom Vertragsbediensteten-Schema des Bundes auszugehen.

- 7.3 *Das BMGSK bestätigte in seiner Stellungnahme die Schwierigkeiten bei der Vorgabe eines Gehaltsschemas. Es erblickte allerdings im Vertragsbediensteten-Schema des Bundes keine taugliche Grundlage, weil der wissenschaftliche Nachweis erbracht worden sei, daß die im AIDS-Bereich tätigen Personen überdurchschnittlichen Belastungen ausgesetzt seien.*

Im übrigen unternehme das BMGSK alle Anstrengungen, die Förderung der nunmehr eingerichteten Landes-AIDS-Hilfen in bezug auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Mitarbeiter auf die arbeitsrechtlichen Mindestansprüche zu begrenzen. Als erster Schritt sei in den Förderungsverträgen eine klare Aussage über die Höhe der vom Bund übernommenen Personalkosten getroffen worden.

- 7.4 Der RH hielt seine Auffassung aufrecht, weil auch überdurchschnittlich belastete Mitarbeiter des Bundes in dessen Besoldungsschema eingeordnet sind.

Einreihung der Mitarbeiter

- 8.1 Die Betriebsordnung der ÖAH sah die Einreihung der Vereinsangestellten in fünf Beschäftigungsgruppen vor.

Im Mai 1988 beschloß der Vorstand eine Änderung der Betriebsordnung, derzufolge für die Einreihung in der bestbesoldeten Beschäftigungsgruppe der Abschluß eines Hochschulstudiums nicht mehr erforderlich war. Auch hinsichtlich der sonstigen Beschäftigungsgruppen wurden die Einreichungsmerkmale zugunsten der Mitarbeiter vielfach durchbrochen.

- 8.2 Der RH bemängelte, daß weder die berufliche Ausbildung der Mitarbeiter noch ihre tatsächliche Verwendung bei der ÖAH ausreichend berücksichtigt wurden. Er beanstandete weiters, daß das BKA-Gesundheit auf die Einreihung der ÖAH-Mitarbeiter ungeachtet der erheblichen finanziellen Auswirkung nicht eingegangen ist. Nach Ansicht des RH sollte bei vom Bund geförderten Einrichtungen nicht ohne triftigen Grund vom Vorbildungsgrundsatz abgegangen werden.

- 8.3 *Laut Mitteilung des BMGSK sei es sehr bemüht, durch strenge Vorgaben an die neuen AIDS-Hilfe-Vereine eine ordnungsgemäße Einreihung zu gewährleisten.*

Leiterzulagen

- 9.1 Drei Mitarbeiter der Zentrale der ÖAH erhielten eine Leiterzulage im Ausmaß von 1 500 S (vierzehnmal jährlich), obwohl sie über keine zugeteilten Mitarbeiter verfügten.
- 9.2 Der RH hielt mangels Leitungsaufgaben die Abgeltung dieses Aufwandes der ÖAH durch Förderungsmittel für unbegründet.
- 9.3 *Laut Mitteilung des BMGSK sei aus den Darlegungen der ÖAH abzuleiten gewesen, daß Leitungsaufgaben ausgeübt würden, so daß es die Rechtmäßigkeit der darauf entfallenden Förderungsmittel nicht bezweifelt hätte.*

Gefahrenzulagen

- 10.1 Nahezu alle von der ÖAH beschäftigte Dienstnehmer erhielten eine Gefahrenzulage "für den Umgang mit Schwerkranken". Der monatliche Aufwand hiefür betrug rd 35 000 S, was einem Jahresaufwand von 490 000 S entsprach.
- 10.2 Der RH erachtete die Gewährung von Gefahrenzulagen als sachlich nicht gerechtfertigt.
- 10.3 *Das BMGSK teilte die Meinung des RH und wies darauf hin, daß es erst kurz vor der Gebarungsüberprüfung durch den RH von der ÖAH über die Gewährung von Gefahrenzulagen unterrichtet worden war.*

Werkverträge

- 11.1 Die Beratungsarbeit in den Einrichtungen der ÖAH wurde bei gleichen Aufgabenstellungen sowohl von Angestellten des Vereins als auch von Werkvertragnehmern auf Honorarbasis wahrgenommen. Der einzelne Mitarbeiter konnte wählen, ob er im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses oder im Rahmen eines Werkvertrages beschäftigt werden wollte; im wesentlichen war entscheidend, ob der betreffende Mitarbeiter durch anderweitige Beschäftigungsverhältnisse sozialversicherungsrechtlich abgedeckt war oder nicht. Da der Gesamtaufwand des Vereins für einen Werkvertragnehmer bei gleichen Voraussetzungen auf längere Sicht geringer war als für einen Angestellten, wurde von tiefergehenden rechtlichen Überlegungen und Folgemaßnahmen abgesehen.

Das BKA-Gesundheit hatte im Jahr 1987 der ÖAH nahegelegt, mit den einschlägigen Stellen (insb Finanzbehörden und Sozialversicherungsträgern) verbindlich abzuklären, ob die bestehenden Werkverträge belassen werden könnten oder einer Änderung in Dienstverträge bedürften. Die ÖAH ist dieser Empfehlung nicht nachgekommen. Bei Abschluß der Gebarungsüberprüfung war ein Verfahren beim Arbeits- und Sozialgericht Wien anhängig, in dem der Angestelltenbetriebsrat der ÖAH die Feststellung begehrte, daß es sich bei acht namentlich genannten "Werkvertragnehmern" der ÖAH um Vereinsangestellte handelte.

- 11.2 Der RH beanstandete, daß das BKA-Gesundheit nicht auf die Klärung dieser Rechtsfrage durch die ÖAH bestanden hat. Nach Einschätzung des RH lagen bei verschiedenen Werkvertragnehmern inhaltlich Dienstverhältnisse vor, weil die von der ÖAH geschlossenen "Werkverträge" Dauerschuldverhältnisse mit überwiegend persönlicher und wirtschaftli-

cher Abhängigkeit waren. Der RH hat den vorliegenden Sachverhalt den örtlich zuständigen Trägern der Krankenversicherung im Hinblick auf allfällige Beitragsnachforderungen zur Kenntnis gebracht.

- 11.3 *Laut Mitteilung des BMGSK sei die ÖAH nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß für Dienstleistungen ordnungsgemäße Dienstverträge abzuschließen seien. Seitens der Vereinsorgane sei mehrfach versichert worden, daß alle Verträge überprüft und den rechtlichen Erfordernissen angepaßt würden.*

Bei der Gründung der neuen AIDS-Hilfe-Vereine sei auf die rechtliche Einordnung der Verträge besonderes Augenmerk gelegt worden.

Urlaubsentgelte für Werkvertragnehmer

- 12.1 In Abstimmung mit der Geschäftsführung der ÖAH und gleichsam als Gegenstück zum Urlaubsentgelt der Angestellten des Vereins wurden im Jahr 1987 den Werkvertragnehmern durch Vergütung fingerter Leistungen entsprechende finanzielle Zuwendungen gewährt.

Im Feber 1988 hat der Vorstand der ÖAH jedem Werkvertragnehmer ein "Fortbildungspauschale" im Ausmaß von 4,16 vH des Jahresverdienstes zuerkannt. Für die Jahre 1988 und 1989 hat der Verein nach diesem Berechnungsschlüssel jeweils rd 230 000 S an seine Werkvertragnehmer ausgezahlt. Die Bezeichnung dieser Geldleistungen als "Fortbildungspauschale" war irreführend, weil sie Urlaubsentgelte an die auf Werkvertragsbasis beschäftigten Mitarbeiter der ÖAH waren. Der Hundertsatz von 4,16 entsprach einer finanziellen Abgeltung für zwei Wochen Urlaub je Kalenderjahr, womit die bisherige Vorgangsweise festgeschrieben wurde. Dem BKA-Gesundheit waren die tatsächlichen Beweggründe dieses Vorstandsbeschlusses bis zuletzt nicht geläufig. Die betreffenden Zahlungen wurden bei der Abrechnung der Förderungen anerkannt.

- 12.2 Nach Ansicht des RH hat für die ÖAH weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung von Urlaubsentgelten an ihre Werkvertragnehmer bestanden. Durch die vor 1988 erfolgte Verschleierung des wahren Zahlungsgrundes und durch die spätere Fehlbezeichnung der Urlaubsentgelte als "Fortbildungspauschale" hat die ÖAH den Förderungsgeber bewußt irregeführt und diesen veranlaßt, diese nicht förderungsfähigen Ausgaben als förderbar anzuerkennen.

Der RH empfahl, die anlässlich der 1. Zwischenabrechnung 1990 vorläufig ausgeklammerten Zahlungen von rd 230 000 S für "Fortbildungspauschale" endgültig nicht in die Förderungsabrechnung 1990 aufzunehmen, sowie den in der Abrechnung 1989 anerkannten Betrag von rd 230 000 S und die in den Jahren zuvor anerkannten Beträge von der ÖAH zurückzufordern.

Überdies hat der RH den vorstehenden Sachverhalt gem § 84 Abs 1 StPO der Staatsanwaltschaft Wien zur Kenntnis gebracht.

- 12.3 *Das BMGSK schloß sich der Auffassung des RH an.*

- 12.4 Der RH ersuchte das BMGSK um Mitteilung, welche Maßnahmen zur Rückforderung ergriffen wurden.

Literaturstudium

- 13.1 Das Studium von Fachpublikationen wurde den Werkvertragnehmern der ÖAH nach Maßgabe entsprechender Honorarnoten mit einem Stundensatz von 180 S einschließlich USt abgegolten. Der ÖAH sind für die Honorierung von insgesamt 56 Werkvertragnehmern (Stand 30. Juni 1990) erhebliche Kosten (schätzungsweise jährlich rd 200 000 S) entstanden.

Das BKA-Gesundheit hat diese Ausgaben stets als förderungswürdig anerkannt.

- 13.2 Nach Auffassung des RH hätte das BKA-Gesundheit diesen Ausgaben des Vereins die Anerkennung versagen müssen, weil es ausschließlich Sache des Werkvertragnehmers ist, die entsprechenden Fachkenntnisse einzubringen, um die vereinbarten Leistungen zu erfüllen.

- 13.3 *Das BMGSK teilte die Meinung des RH und beabsichtigte eine Rückforderung der geförderten Beträge.*

- 13.4 Der RH ersuchte das BMGSK um Bekanntgabe des Ergebnisses dieser Maßnahmen.

Teamsitzungen

- 14.1 In den Stellen der ÖAH fanden regelmäßig, im Durchschnitt drei Stunden je Woche, außerhalb der Öffnungszeiten sogenannte Teamsitzungen statt. Der Teilnehmerkreis umfaßte teils sämtliche Mitarbeiter der Stelle (insb im Fall der sogenannten Organisationsteams, die der Erörterung allgemeiner Fragen, der Vornahme der Diensteinteilung usw dienten), teils bestimmte Gruppen von Mitarbeitern (Ärzteteams, Beraterteams, Teamsupervisionen).

Bundesweit entfielen rd 200 Mannstunden je Woche, das entsprach rd 10 400 Stunden jährlich, auf derartige Teambesprechungen. Den Jahresgesamtaufwand der ÖAH von rd 1,9 Mill S hat das BKA-Gesundheit stets als förderbar behandelt.

- 14.2 Der RH erachtete diesen hohen Zeitaufwand und die damit verbundenen erheblichen Kosten der Teamsitzungen für nicht gerechtfertigt.

- 14.3 *Laut Stellungnahme des BMGSK sei in zahlreichen Erörterungen dieses Sachverhaltes auf eine Verminderung der Teamsitzungen gedrungen worden. Bei der Errichtung der neuen AIDS-Hilfe-Vereine sei in die Förderungsverträge die Verpflichtung aufgenommen worden, die Zahl der Teamsitzungen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu verringern.*

- 14.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik, weil die genannte Bundesdienststelle ihre Zielvorstellung auch zu verwirklichen gehabt hätte.

Ärztliche Tätigkeiten

- 15.1 Ein Angebotsschwerpunkt der ÖAH war, die kostenlose und anonyme HIV-Antikörpertestung zu ermöglichen. Hierfür wurden in den regionalen Stellen der ÖAH neben der Beratungs- und Betreuungsarbeit auch ärztliche Tätigkeiten - hauptsächlich die Entnahme von Blut - verrichtet. Diese wurden in allen Beratungsstellen von Ärzten wahrgenommen, die auf Werkvertragsbasis in den Räumlichkeiten der ÖAH und während bestimmter Öffnungszeiten für den Verein tätig waren. Eine angemeldete Ordinationsstätte im Sinn des Ärztegesetzes war allerdings nur in der Beratungsstelle Wien eingerichtet. In einzelnen Beratungsstellen - so in Vorarlberg und Tirol - wurden auch erst in Ausbildung befindliche Ärzte (Turnusärzte) für Blutabnahmen usw verwendet.

Die Honorierung der Ärzte erfolgte nach feststehenden Stundensätzen und ohne Rücksicht darauf, ob überhaupt und wieviele Personen vom Leistungsangebot Gebrauch machten. So hat der in der Beratungsstelle Klagenfurt sechs Stunden je Woche anwesende Arzt im Jahr 1989 nur insgesamt 66 Blutabnahmen durchgeführt. Dem gegenüber standen rd 366 Honorarstunden für ärztliche Tätigkeiten (Gesamtaufwand rd 132 000 S). Rechnerisch entfielen demnach rd 5,5 Stunden oder rd 2 000 S auf eine einzige Blutabnahme.

- 15.2 Der RH bemängelte, daß - mit einer Ausnahme in Wien - die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten in den Stellen der ÖAH wegen fehlender Anmeldung als Ordinationsstätte und mangelnder Bewilligung der Ärztekammer nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Ärztegesetzes stand. Ebenso bestand nach Auffassung des RH für die Tätigkeit der Turnusärzte in den Einrichtungen der ÖAH keine gesetzliche Deckung.

Der RH hielt es nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus wirtschaftlichen Erwägungen für angezeigt, die ärztlichen Tätigkeiten von den Stellen der ÖAH zu niedergelassenen Ärzten zu verlagern, wobei ihm eine fallbezogene Honorierung zweckmäßig erschien.

- 15.3 *Das BMGSK hielt zwar die Rechtsauffassung des RH für vertretbar, wollte aber die Tätigkeit von Ärzten in den Beratungsstellen nicht als Verletzung des Ärztegesetzes gewertet wissen. Dem Vorwurf des RH bezüglich der Turnusärzte hielt das BMGSK nichts entgegen.*

- 15.4 Der RH verblieb im Hinblick auf die eindeutige Rechtslage bei seiner umfassenden Kritik.

Drogenambulanz

- 16.1 Seit 1987 beteiligte sich die ÖAH an der ärztlichen Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit der oralen Substitutionsbehandlung von HIV-positiven Patienten in der Drogenambulanz der Psychiatrischen Universitätsklinik des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien. Bis Anfang 1989 wurden für abwechselnd acht an der Drogenambulanz beschäftigte Ärzte von der ÖAH Werkvertragshonorare im Gesamtbetrag von rd 900 000 S aufgewendet, die in den Förderungsabrechnungen bis 1988 vom BKA-Gesundheit als Personalausgaben der ÖAH anerkannt wurden. Im November 1988 lehnte das BKA-Gesundheit diese Förderung grundsätzlich ab, weil die Methadon-Substitutionstherapie bei HIV-positiven Drogenabhängigen als Krankenbehandlung einzuschätzen sei und überdies eine Umwegförderung einer anderen Bundesstelle bewirke.

- 16.2 Der RH bemängelte, daß mit Förderungsmitteln des BKA-Gesundheit ein Personalaufwand der Drogenambulanz der Psychiatrischen Universitätsklinik übernommen wurde und daß die ÖAH dem BKA-Gesundheit gegenüber durch mehr als zwei Jahre die näheren Umstände über die Tätigkeit der Ärzte nicht offengelegt hatte, wodurch Honorare im Betrag von rd 572 000 S zweckwidrig in die Förderung einbezogen wurden. Um dem Bund einen finanziellen Nachteil zu ersparen, empfahl er, die versäumte Rückforderung nachzuholen.
- 16.3 *Laut Mitteilung des BMGSK sollte demnach eine Rückforderung sämtlicher Beträge für die Drogenambulanz erfolgen.*
- 16.4 Der RH ersuchte das BMGSK um Mitteilung, welche Maßnahmen ergriffen wurden, und welchen Erfolg diese bewirkten.

Personalauslastung

17.1 Hinsichtlich der Personalauslastung war festzustellen:

- (1) Das BKA-Gesundheit hat im März 1990 Überlegungen zur Personalauslastung in den regionalen Einrichtungen der ÖAH angestellt und die Auslastung an der Beratungsstelle Graz als zufriedenstellend bezeichnet. Kritisch äußerte es sich vor allem zur Lage in den Beratungsstellen Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Bregenz.

Die ÖAH trat diesen Ausführungen des BKA-Gesundheit mit Nachdruck entgegen und bezeichnete die Darstellung als oberflächlich und mit Unrichtigkeiten behaftet. Laut einer Gegenrechnung der ÖAH, die im wesentlichen auf Durchschnittsstundenwerten aufbaute, war in den Stellen der ÖAH mehr als volle Auslastung gegeben, "was den Schluß zulasse, daß die dort tätigen Mitarbeiter ihre Arbeitsleistung nicht zur Gänze der ÖAH verrechnen". Das BKA hat sich hiezu nicht mehr geäußert.

- (2) Auf der Grundlage der Auslastung der Beratungsstelle Graz für persönliche Beratungen (durchschnittlicher Zeitaufwand 59 Minuten je Beratungsgespräch) ergaben sich für die anderen Beratungsstellen nachstehende Einsparungsmöglichkeiten.

Beratungsstelle	durchschnittliche Beratungen je Woche (gerundet)	Ist-Wochenstunden	Soll-Wochenstunden	Einsparungsmöglichkeit	
				in Stunden	vH
Graz	19	18,5	18,5	-	-
Klagenfurt	4	6,0	4,0	2,0	33,3
Linz	19	26,0	18,5	7,5	28,8
Salzburg	7	12,5	6,5	6,0	48,0
Innsbruck	10	25,0	9,5	15,5	62,0
Bregenz	3	5,0	3,5	1,5	30,0
Wien	83	94,5	81,5	13,0	13,7

Deutlich am schlechtesten war die Auslastung an der Beratungsstelle Innsbruck, bei der rd 155 Minuten auf eine einzige Beratung entfielen.

- (3) Bei Nutzung sämtlicher Einsparungsmöglichkeiten wären die Öffnungsstunden der Beratungsstellen wie folgt zu verringern gewesen:

Beratungsstelle	Ist-Öffnungsstunden je Woche	Soll-Öffnungs- stunden je Woche
Graz	10	10
Klagenfurt	6	4
Linz	12	10
Salzburg	6	6
Innsbruck	13	9
Bregenz	12	4
Wien	24	20

Besonders deutliche Verringerungen der Öffnungszeiten waren demnach in Innsbruck, und zwar von 13 Stunden bei Doppelbesetzung auf neun Stunden bei einfacher Besetzung und in Bregenz bei Einfachbesetzung von zwölf auf vier Stunden angezeigt.

- (4) Im ersten Halbjahr 1990 wurden von den Ärzten aller sechs Landesstellen insgesamt 680 Blutabnahmen zum Zweck der HIV-Testung durchgeführt. Dies entsprach rd 26 Blutabnahmen im Wochendurchschnitt:

Beratungsstelle	Blutabnahmen pro Woche (gerundet)	Stunden für ärztliche Tätigkeit pro Woche
Graz	7	4,0
Klagenfurt	1	5,5
Linz	8	9,0
Salzburg	4	3,5
Innsbruck	4	4,5
Bregenz	2	2,5

- (5) Für die mit der Leitung einer Landesstelle verbundenen Aufgaben wurden vom Verein unterschiedliche Zeiterfordernisse von bis zu 30 Wochenstunden veranschlagt. Uneinheitliche Stundenausmaße entfielen weiters auf die in den Stellen der ÖAH zu bewältigenden Sekretariatsaufgaben.

17.2 Der RH verwies auf die ungenützten Einsparungsmöglichkeiten, die auch eine Verringerung der Öffnungszeiten der Beratungsstellen ermöglicht hätten. Er empfahl weiters, die ärztlichen Tätigkeiten von den Stellen der ÖAH zu niedergelassenen Ärzten zu verlagern und hiebei eine fallbezogene Honorierung anzustreben. Schließlich erachtete er den unterschiedlichen Zeitaufwand für die Leitungs- und Sekretariatsaufgaben für sachlich nicht begründet.

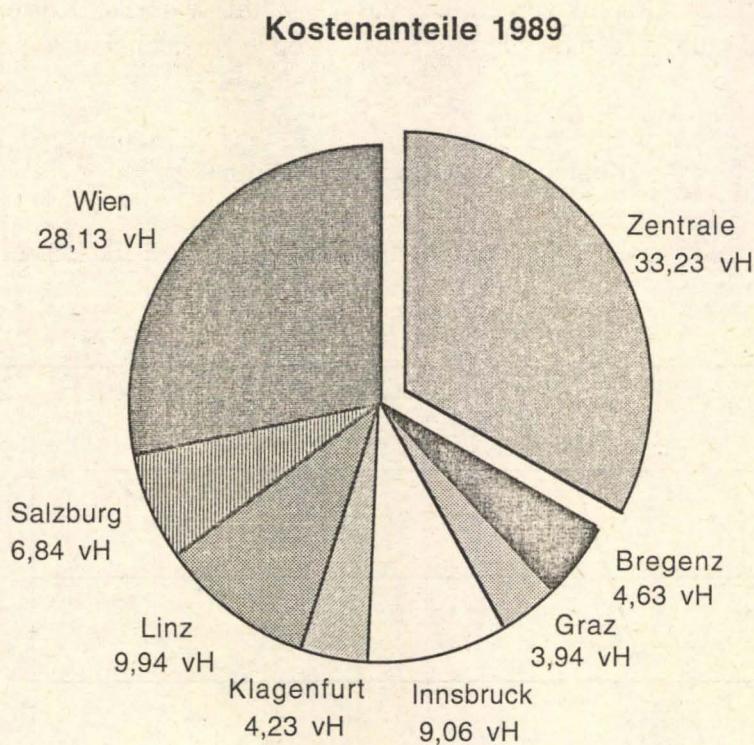
17.3 Laut Mitteilung des BMGSK sei in den neuen Förderungsverträgen der Kritik des RH entsprochen und eine Höchstgrenze unter Zugrundelegung des tatsächlich zu erwartenden Bedarfs festgesetzt worden. Dariüber hinaus sei beabsichtigt, die Auslastung durch unangekündigte Einschauen an Ort und Stelle zu überprüfen.

- 17.4 Der RH nahm die Erklärungen des BMGSK zur Kenntnis und ersuchte, ihm die neuen Verträge zur Verfügung zu stellen.

Kostenstellenrechnung

- 18.1 Das Rechnungswesen der ÖAH umfaßte auch eine Kostenstellenrechnung. Im Vergleich der Ergebnisse der Geschäftsjahre hat sich die anteilmäßige Verteilung der Kosten auf die einzelnen Geschäftsstellen der ÖAH jeweils nur geringfügig verändert.

- (1) Die Verteilung für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr (1989) stellte sich wie folgt dar:



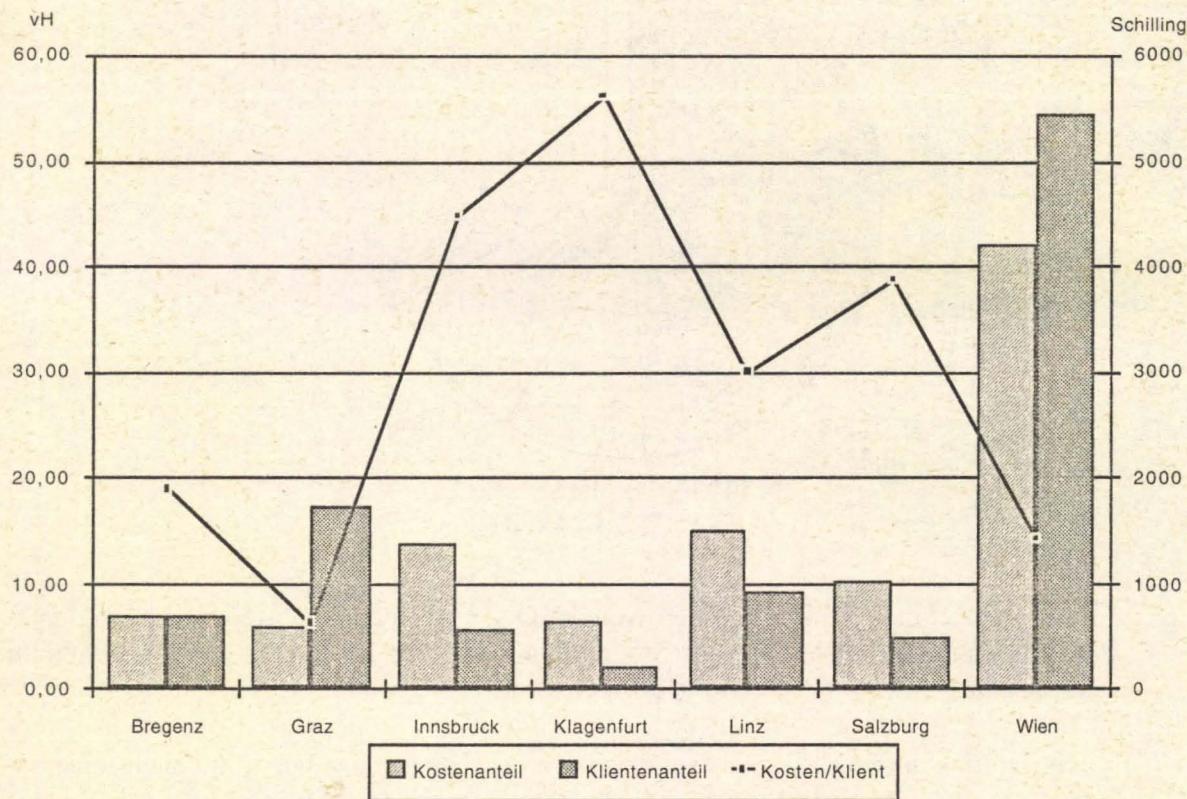
Nachvollziehbare Schlüsse wurden von der ÖAH aus der Kostenstellenrechnung nicht gezogen. Insb wurde sie nicht als Steuerungsinstrument für Kostensenkungsmaßnahmen verwendet.

- (2) Hinsichtlich der Landesstellen (ohne Zentrale) ergab sich im Jahr 1989 nachstehende Kosten- und Klientenverteilung, wobei das Zentrum für Sozialarbeit und die Beratungsstelle Wickenburggasse zur Landessstelle Wien zusammengefaßt wurden:

Stelle	Gesamtaufwand (S)	vH	Klienten-anzahl	vH	Kosten/ Kontakt (S)
Bregenz	1 208 620,54	6,93	641	6,73	1 885,52
Graz	1 030 034,40	5,91	1 643	17,26	626,92
Innsbruck	2 367 893,48	13,58	529	5,56	4 476,17
Klagenfurt	1 105 682,11	6,34	197	2,07	5 612,60
Linz	2 595 339,32	14,88	865	9,09	3 000,39
Salzburg	1 785 594,49	10,24	462	4,85	3 864,92
Wien	7 347 666,19	42,13	5 182	54,44	1 417,92
Summe	17 440 830,53	100,00	9 519	100,00	1 832,21

- (3) Die nachstehende Graphik verdeutlicht das Verhältnis zwischen Kostenanteil und Klientenanteil und stellt diesem die Durchschnittskosten je Klientenkontakt gegenüber:

Kostenanteil – Klientenanteil 1989



Aus der graphischen Darstellung geht hervor, daß die Landesstellen in Klagenfurt, Innsbruck und Salzburg ein besonders schlechtes Verhältnis zwischen Kostenanteil und Klientenanteil und daher entsprechend hohe Durchschnittskosten aufwiesen. Deutlich günstiger als der Durchschnitt lagen die Landesstellen in Wien und vor allem in Graz. Die Durchschnittskosten je Klientenkontakt lagen bei der Landesstelle Klagenfurt mit dem schlechtesten Wert etwa neunmal so hoch wie bei der Landesstelle Graz.

- 18.2 Der RH beurteilte die Kosten der Zentrale als sehr hoch, weil sie die Landesstellen nur verwaltungsmäßig, aber kaum inhaltlich unterstützte. Zudem beanspruchte sie einen unverhältnismäßig hohen Anteil (45 vH) am Sachaufwand.

Das deutliche Mißverhältnis zwischen Kosten und Inanspruchnahme einzelner Landesstellen hätte nach Ansicht des RH entsprechende Rationalisierungsmaßnahmen nahegelegt. Der RH bemängelte, daß dies dem Verein durchaus bewußt war, dieser jedoch Kostengesichtspunkte vernachlässigte, zumal die Finanzierung großteils ohnehin vom BKA-Gesundheit übernommen wurde.

Das BKA-Gesundheit traf das Versäumnis, zwar ähnliche Auslastungs- und Kostenüberlegungen mit vergleichbaren Ergebnissen angestellt, jedoch keine Rationalisierungsmaßnahmen eindeutig vorgegeben und der ÖAH gegenüber durchgesetzt zu haben.

- 18.3 *Laut Mitteilung des BMGSK sei der Kritik des RH an der zentralen Organisation dadurch bereits Rechnung getragen worden, daß Mitte des Jahres 1991 die AIDS-Hilfe durch die Errichtung von sieben Landesvereinen regionalisiert worden sei. Die hohen Kosten der AIDS-Hilfe-Zentrale seien zum Anlaß genommen worden, auf diese Einrichtung bei den neuen AIDS-Hilfen zu verzichten. Lediglich eine kleine Koordinationseinheit soll künftig die Landesvereine sowohl im medizinischen als auch im Bereich der Beratungstätigkeit mit den notwendigen Informationen versorgen. Das BMGSK werde bei den künftigen Förderungen der neuen AIDS-Hilfe-Vereine einen strengen Auslastungsmaßstab anlegen.*

S a c h a u f w e n d u n g e n

Mietobjekt Lange Gasse

- 19.1 Im Feber 1988 übersiedelte die Geschäftsführung der ÖAH in neue Räumlichkeiten nach Wien 8., Lange Gasse 65. Diese wiesen lediglich einen Büraum mehr als bisher auf. Gegenüber der früheren Miete erhöhte sich der monatliche Mietzins um 4 590 S auf insgesamt 17 683 S.

Aufgrund des Mietvertrages war der Mietzins für das Jahr 1988 in Höhe von rd 195 000 S bis spätestens 31. Dezember 1987 im Weg einer Vorauszahlung fällig. Die Überweisung des genannten Betrages durch die ÖAH erfolgte am 12. Jänner 1988. Die Vorauszahlung wurde vom BKA-Gesundheit in die Förderungsabrechnung 1987 miteinbezogen und zur Gänze anerkannt.

Als die ÖAH Ende Jänner 1990 das Mietobjekt Lange Gasse aufgelassen hatte, schloß sie mit dem Nachmieter die Vereinbarung, daß ihr Aufwendungen bzw im Mietobjekt belassene Gegenstände gegen einen Betrag von 400 000 S zuzüglich USt abgelöst werden. Obwohl die ÖAH immer davon ausgegangen war, daß ihre Umsätze mangels Unternehmereigenschaft nicht der Umsatzsteuer unterlagen, hat sie 400 000 S an Investitionsvergütung zuzüglich 20 vH USt angesprochen und auch gutgeschrieben erhalten.

- 19.2 Der RH erachtete die Übersiedlung für unwirtschaftlich, zumal trotz des erheblich erhöhten Mietaufwands kaum ein Raumgewinn erzielt wurde. Da Zahlung und Leistung das

Jahr 1988 betrafen, bemängelte der RH die nicht gerechtfertigte Anerkennung der Mietzinsvorauszahlung in der Förderungsabrechnung des Jahres 1987.

Der RH beanstandete auch, daß es die ÖAH mehr als fünf Monate hindurch unterlassen hat, die Abfuhr des vereinnahmten Steuerbetrages von 80 000 S an das zuständige Finanzamt vorzunehmen. Dieser Sachverhalt wurde vom RH der zuständigen Finanzbehörde zur Kenntnis gebracht.

- 19.3 *Laut Mitteilung des BMGSK hätte es von der Lösung des Raumproblems erst nach erfolgter Übersiedlung in die Lange Gasse nähere Kenntnis erhalten. Der für die Mietvorauszahlung aufgewendete Betrag sei ausdrücklich ausnahmsweise in die Förderungsabrechnung 1987 einbezogen worden. Von der Nichtabführung der Umsatzsteuer sei es erst vom RH unterrichtet worden.*
- 19.4 Der RH hielt seine Beanstandung aufrecht. Nach seiner Auffassung zeigte der Umstand, daß das BKA-Gesundheit erst nach erfolgter Übersiedlung davon Kenntnis erlangte, mit welcher Sorglosigkeit die Geschäftsführung der ÖAH im Hinblick auf die immer höher werdenden Mietkosten vorgegangen war, und wie wichtig ein förderungsvertragliches Mitspracherecht des BKA-Gesundheit bei der Anmietung von Räumlichkeiten durch die ÖAH gewesen wäre.

Mietobjekt Rainergasse

- 20.1 Im Mai 1989 beriet der Vorstand der ÖAH über eine allfällige Übersiedlung in neue Geschäftsräume für die Geschäftsführung und den Vorstand in Wien 5., Rainergasse 38, ab 1. Juli 1989. Der Geschäftsführer wurde beauftragt, weitere Berechnungen über die zu erwartenden Kosten der Übersiedlung, der Ausgestaltung des Objekts und des laufenden Betriebes beizubringen. Obwohl in weiteren Vorstandssitzungen im Juli und August 1989 die Entscheidung über die Anmietung noch aufgeschoben wurde, stellte sich im Oktober 1989, als der Vermieter von der ÖAH einen Mietrückstand von rd 155 000 S einforderte, heraus, daß der Geschäftsführer, gleichzeitig zweiter Präsident des Vereins, bereits im Juni 1989 ohne Kenntnis des Vorstandes eine Vereinbarung unterschrieben hatte, wodurch das Mietverhältnis Rainergasse zum 1. Juli 1989 begründet worden war.

Die von der ÖAH am 1. Februar 1990 in der Rainergasse 38 bezogenen Geschäftsräume wiesen im 6. Stockwerk eine Nutzfläche von rd 384 m² und im Dachgeschoß eine Nutzfläche von rd 90 m² auf. Der monatliche Mietzins betrug dafür rd 32 000 S bzw rd 6 000 S. Die Übersiedlung der Vereinszentrale in die Rainergasse verursachte Kosten für Übersiedlung und Ausgestaltung von rd 463 000 S, denen eine erzielte Investitionsabkömmling aus der Auflassung des Mietobjekts Lange Gasse von 400 000 S gegenüberstand.

- 20.2 Der RH bemängelte, daß die ÖAH - ausgelöst durch eigenmächtiges Vorgehen des Geschäftsführers und die Genehmigung des nachträglichen und rückwirkenden Vertragsabschlusses durch den Vorstand - für einen Zeitraum von sieben Monaten (1. Juli 1989 bis Ende Jänner 1990) Mietkosten von rd 271 000 S für die Räume im Objekt Rainergasse aufgewendet hatte, obwohl diese nicht benutzt wurden. Der RH empfahl dem BMGSK, diese Ausgaben nicht als förderbar anzuerkennen.

Hinsichtlich der Größe der Mietobjekte gelangte der RH zur Ansicht, daß selbst bei Berücksichtigung eines eigenen Raumes für den Vorstand mindestens fünf Büroräume ungenutzt und daher als Raumreserve anzusehen waren. Nach Auffassung des RH war die Anmietung des gegenständlichen Mietobjekts und der Einsatz öffentlicher Förderungsmittel hiefür in höchstem Maß unwirtschaftlich. Schließlich bemängelte der RH, daß die ÖAH die Investitionsablässe als frei verfügbaren Ertrag behandelt und versucht hat, die als Ersatz getätigten Neuanschaffungen wieder in die Förderung des BKA-Gesundheit einfließen zu lassen.

- 20.3 *Laut Mitteilung des BMGSK habe das BKA-Gesundheit von der erfolgten Übersiedlung in die Rainergasse erst nachträglich erfahren bzw seien ihm über eine Investitionsablässe keine Informationen zugegangen.*

Das BMGSK teilte die Ansicht des RH, die mit dem Mietobjekt Rainergasse im Zusammenhang stehenden Ausgaben nicht in die Endabrechnung der Förderung einzubeziehen.

Mietobjekt Lenaugasse

- 21.1 Die durch den Umzug der Geschäftsführung im Frühjahr 1988 freigewordenen Räumlichkeiten in Wien 8., Lenaugasse 17, wurden für das Zentrum für Sozialarbeit der ÖAH vorgesehen. Den dort beschäftigten acht Mitarbeitern der ÖAH standen als Arbeitsräume zwei Wohnungen mit einer Nutzfläche von rd 200 m² zur Verfügung. Ab Dezember 1989 wurde eine weitere Wohnung im Ausmaß von rd 60 m² angemietet.
- 21.2 Nach Auffassung des RH war die Anmietung der dritten Wohnung und der hiefür aufgewendeten Instandsetzungskosten von rd 110 000 S unwirtschaftlich.
- 21.3 *Laut Mitteilung des BMGSK hätte die ÖAH den Eindruck erweckt, es fänden in diesen Räumen nahezu täglich Aufklärungsprogramme, insb Vorträge und Filmvorführungen für Schulen und Betriebe usw, statt.*

Eigentumswohnungen in Salzburg

- 22.1 Ein von der ÖAH ab September 1986 für eine Beratungsstelle in der Stadt Salzburg angemietetes Objekt konnte aufgrund von Widerständen der Mieter nicht bezogen werden. Mit Schreiben vom 25. Feber 1987 wurde der ÖAH von einem Immobilienbüro der Kauf bzw die Miete von Eigentumswohnungen in Salzburg, St. Julien Straße 31 in der Größe von zusammen rd 180 m² angeboten. Bereits am 27. Feber 1987 übermittelte ein die Verkäuferseite vertretender Salzburger Rechtsanwalt der ÖAH ein vorbereitetes Angebot als Antragsteller über den Ankauf der genannten Eigentumswohnungen in Höhe von 1,8 Mill S.

Nachdem der Vorstand der ÖAH am 4. März 1987 den Kauf des gegenständlichen Objekts beschlossen hatte, erging das von der ÖAH mit 5. März 1987 datierte rechtsverbindliche Angebot mit einer ausdrücklich bis 10. März 1987 festgelegten Bindung an den Verkäufer der Liegenschaft. Darüber hinaus bestätigte der Rechtsanwalt der ÖAH dem Immobilienbüro die Kaufbereitschaft der ÖAH. Demnach sollte die Übergabe und Übernahme des Kaufobjekts am Tag der Unterfertigung der Gleichschrift durch den Verkäufer erfolgen, wodurch auch der Kaufvertrag gültig zustande kommen und sich die Vertragsparteien

zur Unterschrift der verbücherungsfähigen Kaufkunde verpflichten sollten. Laut der später errichteten Vertragsurkunde erfolgte die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes am 13. März 1987.

Am 1. April 1987 fand im BKA-Gesundheit eine Besprechung zu diesem Thema statt, an welcher der Bundesminister, mehrere Beamte und die damalige Präsidentin der ÖAH teilnahmen. Nach einer von der ÖAH verfaßten Gesprächsnote hat die Präsidentin dem Bundesminister zur Kenntnis gebracht, "daß es uns unmöglich war, in Salzburg ein Objekt für eine Beratungsstelle in Hauptmiete zu finden. Es ist nur noch eine Alternative möglich: ein Eigentumsobjekt zu finden. Ein solches wurde gefunden, Kostenpunkt 1,8 Mill S, es steht unmittelbar vor Vertragsunterzeichnung". Aufgrund dieses Vorbringens stimmte der Bundesminister der Förderung des Ankaufs dieser Eigentumswohnungen zu.

Die entsprechenden Unterschriften auf der Kaufvertragsurkunde wurden vom Verkäufer am 27. März 1987, von den Mitgliedern des Vereinsvorstandes zwischen 2. April und 7. April 1987 geleistet.

- 22.2 Der RH bemängelte, daß die ÖAH - obwohl das genannte Objekt auch in Miete angeboten worden war - keine nachvollziehbaren Überlegungen hinsichtlich eines Kostenvergleiches zwischen Anmietung und Kauf der Wohnungen angestellt und auch keine Schritte unternommen hatte, die näheren Bedingungen für eine Anmietung zu ermitteln.

Weiters beanstandete der RH, daß die ÖAH den Kauf abgeschlossen hatte, ohne vorher vom Förderungsgeber eine verbindliche Förderungszusage für diese Ausgaben zu erwirken. Nach Auffassung des RH war diese Vorgangsweise mit den der Vereinsleitung obliegenden Sorgfaltspflichten und mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht vereinbar, weil für den Ankauf keine freien Mittel der ÖAH vorhanden waren und nur darauf vertraut werden konnte, daß der Bund hiefür Förderungsmittel bereitstellen werde.

Der damaligen Präsidentin der ÖAH warf der RH vor, in der Besprechung mit dem Bundesminister am 1. April 1987 nicht nur die unzutreffende Behauptung, es sei unmöglich gewesen, in Salzburg ein Objekt in Hauptmiete zu finden, aufgestellt, sondern auch verschwiegen zu haben, daß der Kauf durch die ÖAH bereits am 13. März 1987 rechts-gültig erfolgt war. Nach Auffassung des RH ist dadurch der Bundesminister von der ÖAH über den wahren Sachverhalt getäuscht und veranlaßt worden, den Kauf zum Preis von 1,8 Mill S zu fördern. Nach Meinung des RH hätte der Bundesminister bei Kenntnis der richtigen Sachlage eine andere Entscheidung zu treffen gehabt, wodurch die Hingabe von Förderungsmitteln und damit eine finanzielle Belastung des Bundes in dieser Höhe unterblieben wäre.

Der RH sah sich daher veranlaßt, diesen Sachverhalt gem § 84 Abs 1 StPO der Staatsanwaltschaft Wien mitzuteilen.

- 22.3 *Laut Stellungnahme des BMGSK habe der RH den Sachverhalt richtig wiedergegeben. Vor allem sei die Zustimmung des Bundesministers tatsächlich auf der Grundlage zumindest unvollständiger Informationen erfolgt. Vom genauen Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages habe das Gesundheitsressort erst anlässlich einer Abrechnungsprüfung erfahren.*

23.1 Als Sicherstellung für einen gewährten Kontokorrentkredit in der Höhe von zuletzt 3,5 Mill S räumte die ÖAH einer Kreditunternehmung in den Jahren 1989 und 1990 eine Höchstbetragshypothek hinsichtlich der erwähnten Eigentumswohnungen ein. Obwohl das BKA-Gesundheit im September 1987 ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß der Verein bei Abgabe des Objekts in Salzburg unbedingt vorher das Einverständnis des BKA-Gesundheit einholen müßte bzw sich weiters vorbehalten hatte, in diesem Fall einen Teil der Förderungsmittel rückzufordern, erfolgte die Verpfändung ohne Kenntnis des BKA-Gesundheit.

23.2 Der RH beanstandete die eigenmächtige Verpfändung der Liegenschaft durch die ÖAH ohne Kenntnis und vorherige Zustimmung des Förderungsgebers als Verstoß gegen die Förderungsbedingungen, weil dadurch ohne Wissen des Förderungsgebers nicht nur eine Belastung, sondern eine völlige Entwertung dieses Vermögensbestandteiles für den Bund erfolgte. Nach den Feststellungen des RH war nämlich die ÖAH zu keinem Zeitpunkt aus eigenen Mitteln zur Tilgung ihrer Bankschulden imstande, so daß abzusehen war, daß die für den Liegenschaftskauf eingesetzten Förderungsmittel von 1,8 Mill S im Hinblick auf die grundbücherlich gesicherten Pfandrechte von 3,5 Mill S letztlich nur der teilweisen Abstattung der Bankschulden der ÖAH dienen und damit für den Bund verloren sein würden.

Nach Ansicht des RH hat es die Gesundheitsverwaltung verabsäumt, die Bedingungen der Förderungsgewährung zur Wahrung der Rechte des Bundes in angepaßten förderungsvertraglichen Vereinbarungen festzulegen und entsprechend zu besichern. Der RH empfahl dem BMGSK, gegenüber der ÖAH alle Schritte zu unternehmen, um den Bund vor Schäden zu bewahren.

23.3 *Das BMGSK bestätigte die Ausführungen des RH. Von einer Verpfändung der Wohnung habe der Förderungsgeber erst erfahren, als der Verein die einschlägigen Verpflichtungen längst eingegangen war. Diese Erfahrungen hätten das BMGSK veranlaßt, durch entsprechende Auffassung der Förderungsverträge mit den neuen AIDS-Hilfe-Vereinen derartige Vorfälle auszuschließen.*

23.4 Der RH ersuchte um Bekanntgabe, welche Forderungen und in welcher Höhe solche geltend gemacht und welche Maßnahmen zur Hereinbringung bereits ergriffen wurden.

Werkvertrag AIDS-Aufklärung

24.1 Die ÖAH schloß im Dezember 1987 mit einer Werbeunternehmung einen Werkvertrag zur Planung und Durchführung einer AIDS-Aufklärungsmaßnahme ab. Als Entgelt wurde ein festes Pauschalhonorar von 1,5 Mill S vereinbart. Da die ÖAH für diese Aufklärungsmaßnahmen keine vorherige gesonderte Genehmigung des BKA-Gesundheit eingeholt hatte, lehnte das BKA-Gesundheit bis zuletzt die Förderung der an die Werbeunternehmung geleisteten Zahlungen ab.

24.2 Der RH hielt die Entscheidung des BKA-Gesundheit für richtig. Er bemängelte das Verhalten der ÖAH, die Maßnahme ohne schriftliche Förderungszusage des BKA-Gesundheit in die Wege geleitet zu haben. Das eigenmächtige Vorgehen der ÖAH bewirkte, daß

sie die Kosten in Höhe von 1,5 Mill S mangels verfügbarer Eigenmittel über Kredite finanzieren mußte, was nicht unwesentlich zur äußerst angespannten Finanzlage der ÖAH beigetragen hat.

24.3 *Das BMGSK schloß sich der Kritik des RH an.*

Symposion Fünf Jahre ÖAH

25.1 Die ÖAH hielt aus Anlaß ihres fünfjährigen Bestehens im Juni 1990 im Festsaal des Bundesamtgebäudes Radetzkystraße ein Symposion ab. Bei diesem wurde ein Katalog präsentiert, in dem sich neben Tätigkeitsberichten auch Artikel zu verschiedenen AIDS-mäßgeblichen Fragestellungen sowie einige Gastbeiträge fanden. Dieser wurde in einer Auflage von 5 000 Stück aufgelegt.

Die Kosten der Veranstaltung von rd 42 000 S, die Druckkosten des Kataloges einschließlich der bis Juli 1990 verrechneten Versandkosten von rd 300 000 S sowie Personalkosten der ÖAH in Höhe von rd 200 000 S wurden im Zug der ersten Förderungsabrechnung 1990 dem BKA-Gesundheit vorgelegt. Eine Entlastung dieser Abrechnung war bis zum Ende der Geburungsüberprüfung noch nicht erfolgt.

25.2 Der RH bemängelte, daß die ÖAH, ohne auf entsprechende Eigenmittel zurückgreifen zu können und ohne vorherige Erweiterung des Förderungsvertrages für eine Selbstdarstellung beträchtliche finanzielle Mittel aufgewendet hat. Vor allem stand auch die Auflage des Kataloges in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Bedarf, zumal im November 1990 nach kostenloser Beteiligung aller auch nur am Rand interessierter Stellen bei der ÖAH noch immer 2 587 Druckstücke lagerten. Der RH empfahl dem BMGSK, zumindest die Druck- und Versandkosten des Kataloges von rd 300 000 S von der Förderung auszuschließen.

25.3 *Das BMGSK nahm dies zur Kenntnis.*

A I D S - A u f k l ä r u n g d u r c h d a s B K A - G e s u n d h e i t

26.1 Von 1985 bis 1990 wurden vom Gesundheitsressort für AIDS-Aufklärung folgende Beiträge ausgegeben:

	1985	1986	1987	1988	1989	1990 (Stand 21.5.)
in 1 000 S						
Produktion von Filmen und Spots	-	1 050	116	29	-	-
Produktion von Aufklärungsmaterial und Kampagnen	-	596	7 791	390	9 216	1 431
PR-Artikel zum Thema AIDS (Inserate)	-	157	2 673	183	1 804	843

Die Ausgaben betrafen zwei österreichweite Informations- und Aufklärungsmaßnahmen in den Jahren 1987 und 1989 (Hörfunkspots, Kinospots, Plakate, Inserate und Printmedien),

Broschüren an die Bevölkerung sowie Folder und Broschüren an bestimmte Zielgruppen (Merkblatt für Reisende, Informationen für Badegäste, Betriebe, Krankenhäuser und ärztliche Praxen sowie Informationen für Jugendliche).

- 26.2 Der RH bemängelte, daß das Gesundheitsressort kein - wie im AIDS-Gesetz vorgesehen - umfassendes Informationskonzept für die Aufklärung über AIDS erarbeitet hat. Mangels einer mehrjährigen Festlegung der fachlichen Vorstellungen des Ressorts wurde jeweils erst im Lauf der einzelnen Finanzjahre anlaßbezogen und nach Maßgabe vorhandener Mittel bestimmt, ob und welche Maßnahmen und in welchem Umfang in Aussicht genommen wurden, was Schwierigkeiten in der fachlichen Abstimmung, Zeitdruck und damit verschiedene Unzulänglichkeiten in der Durchführung nach sich zog.
- 26.3 *Laut Stellungnahme des BMGSK wäre es aus Gründen der Zeitnähe unmöglich gewesen, ein eingehendes Informationskonzept bereits zum Zeitpunkt der Budgetverhandlungen vorzulegen.*
- 26.4 Der RH erwiderte, daß er das Fehlen eines grundlegenden Konzepts im Sinn des § 8 des AIDS-Gesetzes bemängelt sowie die bloß anlaßbezogenen Entscheidungen im Lauf des jeweiligen Finanzjahres beanstandet hat.
- 27.1 Hinsichtlich der AIDS-Aufklärungsmaßnahmen im Jahr 1989 wurde festgelegt, die 1987 aufgelegte Broschüre "AIDS geht alle an" zu überarbeiten und in einer Neuausgabe unter dem Titel "AIDS-Ratgeber für alle" herauszugeben. Die Herstellung der ersten Auflage der Broschüre von 400 000 Stück in Höhe von rd 1 Mill S wurde aufgrund einer beschränkten Ausschreibung in Auftrag gegeben.
- 27.2 Der RH bemängelte die Nichtbeachtung der vom BKA-Gesundheit zur ÖNORM A 2050 erlassenen Ausführungsbestimmungen, wonach bei einer Auftragssumme von über 500 000 S eine öffentliche Ausschreibung notwendig gewesen wäre. Nach Auffassung des RH rechtfertigte ein durch Planungsmängel und wirklichkeitsfremde Vorgaben erzeugter Zeitdruck nicht, von der Einhaltung von Ausschreibungsvorschriften, die den wirtschaftlichsten Mitteleinsatz gewährleisten sollten, abzusehen.
- Der RH bemängelte auch das fehlende Zusammenwirken der mit dem Projekt befaßten Abteilungen im BKA-Gesundheit sowie das eigenmächtige Vorgehen der ÖAH bezüglich der Gestaltung der Broschüre, was dazu führte, daß die Broschüre unzureichend gestaltet war und daß letztlich Mehrkosten für die Neugestaltung von insgesamt rd 253 000 S entstanden sind.
- 27.3 *Das BMGSK nahm die Kritik des RH zur Kenntnis, merkte aber an, daß eine andere Vorgangsweise zu nicht vertretbaren Verzögerungen geführt hätte.*

Fö r d e r u n g e n a u s B u n d e s m i t t e l n

Bundesinteresse

- 28.1.1 Die ÖAH stellte jährlich ein Förderungsansuchen, das die Grundlage für die Förderungsentscheidung des BKA-Gesundheit, in der Regel im Einvernehmen mit dem BMF, bildete. Von 1985 bis 1990 wurden Förderungen in Höhe von insgesamt rd 87,7 Mill S gewährt.

Über die Zuerkennung der einzelnen Teilbeträge schlossen das Gesundheitsressort und die ÖAH jeweils einen Förderungsvertrag, in dem die allgemeinen und besonderen Bewilligungsbedingungen und -auflagen festgehalten wurden.

Ab dem Jahr 1986 erfolgte die Förderung aufgrund des § 8 Abs 2 des AIDS-Gesetzes, der eine Förderung des Bundes für die Tätigkeit von Einrichtungen und Vereinigungen zur Beratung und Betreuung von Personen im Hinblick auf AIDS vorsieht.

Die Förderung des Bundes deckte nahezu die gesamte Vereinstätigkeit (Aufklärung, Beratung, Antikörpertestung, Betreuung und psychosoziale Hilfe für infektionsgefährdete, infizierte und erkrankte Personen sowie Sozialarbeit) ab, obwohl mehrere Tätigkeitsschwerpunkte der ÖAH nach der verfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung von den Ländern und Gemeinden wahrzunehmen gewesen wären.

- 28.2 Der RH bemängelte, daß das Gesundheitsressort keine entschlossenen Schritte unternommen hatte, um die Bundesförderung auf jene Vereinsaufgaben zu beschränken, die dem Bundesinteresse entsprachen, und um die anderen Gebietskörperschaften zur Mitförderung zu bewegen.

Nach Auffassung des RH wäre das AIDS-Gesetz auch im Hinblick auf § 20 Abs 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (Förderungen nur für ein "vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse") - auch bei privatrechtlicher Gestaltung des Förderungsverhältnisses - eng auszulegen gewesen und hätte keinesfalls auf jenen Bereich ausgedehnt werden dürfen, der anderen Gebietskörperschaften zur Vollziehung zugewiesen war (insb Sozialarbeit, psychosoziale Hilfeleistungen und Betreuungen). In diesem Zusammenhang regte der RH unter Hinweis auf § 22 des Suchtgiftgesetzes die Vorbereitung gesetzlicher Maßnahmen an, um auch im AIDS-Gesetz die Förderung des Bundes von einer anteiligen Mitförderung der Gebietskörperschaften entsprechend dem Umfang der jeweils berührten Aufgabenbereiche abhängig zu machen.

Nach Auffassung des RH führte die Unterlassung des BKA-Gesundheit, die Länder frühzeitig in die Finanzierung der Vereinstätigkeit einzubinden, bei den Ländern nur zu einer geringen Bereitschaft zu einer Kostenbeteiligung, zumal sie auch bei inhaltlichen Fragen kaum mitbefaßt waren. Durch die weitestgehende Abdeckung sämtlicher Vereinsausgaben durch die Bundesförderung war aber auch für die ÖAH keine besondere Dringlichkeit zur Erschließung weiterer Finanzierungsquellen gegeben.

Der RH vermerkte kritisch, daß dadurch das Gesundheitsressort in eine hauptverantwortliche Rolle für die Tätigkeit der ÖAH gedrängt wurde. Der ÖAH war es immer wieder möglich, im Wege der öffentlichen Meinung einen Druck auszuüben und so vermehrte Förderungsleistungen des BKA-Gesundheit zu erzwingen bzw Kürzungen oder Rückfor-

derungen zu verhindern. Auch die vom Verein verschuldeten Finanzprobleme wurden aus diesem Grund letztlich immer wieder vom BKA-Gesundheit durch Nichtbeachtung oder Änderung der Förderungszusagen im Zug der Förderungsabwicklung überbrückt, um mehrmals drohende Insolvenzen zu vermeiden.

- 28.3 *Laut Stellungnahme des BMGSK sei es nicht nur an der Vorgangsweise des Gesundheitsressorts gelegen gewesen, daß der Aufwand des Vereins zur Gänze aus Bundesmitteln übernommen werden mußte. Vielmehr seien sämtliche Landesregierungen wie auch zahlreiche größere Gemeinden vom damaligen Vereinsvorstand der ÖAH um Förderung ersucht worden. Auch das Ressort hätte immer wieder auf eine Kostenbeteiligung der Länder gedrungen. Der seinerzeitige Geschäftsführer der ÖAH sei in dieser Richtung nicht tätig geworden, so daß mögliche Förderungsmittel der Länder ausgeblieben seien.*

Zu einer gesetzlichen Regelung analog § 22 des Suchtgiftgesetzes vertrat das BMGSK den Standpunkt, daß damit eine aus der Sicht des Bundes gebotene Förderung allenfalls durch die Weigerung eines Landes, Mittel bereitzustellen, verhindert werden könnte. Dies würde aber im Zusammenhang mit dem Auftrag des AIDS-Gesetzes problematisch sein. Das BMGSK habe seine Bemühungen aber noch verstärkt, vermehrt auch die anderen Gebietskörperschaften zur Förderung der Landesvereine zu gewinnen.

- 28.4 Der RH entgegnete, daß es nach seiner Einschätzung sowohl den Ländern als auch der ÖAH sehr leicht gemacht worden sei, die Last der Finanzierung der Vereinstätigkeit fast völlig auf den Bund abzuwälzen.

Den Bedenken des BMGSK gegen eine vom RH angeregte gesetzliche Regelung verlor sich der RH nicht anzuschließen, weil auch die Länder sich ihrer diesbezüglichen Verantwortung bewußt seien und nicht davon ausgegangen werden könne, daß diese die notwendigen AIDS-Maßnahmen verhindern würden.

Personalausgaben

- 29.1 Durch die nur allgemeine Zweckwidmung der Förderungsmittel in den Förderungsverträgen war das BKA-Gesundheit vertraglich verpflichtet, im wesentlichen sämtliche Personalausgaben des Vereins (rd 70 vH der Gesamtausgaben) zu fördern.

- 29.2 Der RH beanstandete, daß das BKA-Gesundheit trotz der ihm bekannten dringenden Notwendigkeit keine wirksamen Maßnahmen zur Eindämmung der Personalausgaben der ÖAH ergriffen hat.

Der RH empfahl, künftig bereits im Förderungsvertrag durch klare und vollziehbare Vorgaben die Grundlagen für die spätere Anerkennung von Personalausgaben eindeutig zu bestimmen.

- 29.3 *Laut Mitteilung des BMGSK habe die Erfahrung, daß seine Bemühungen zur Eindämmung der Personalausgaben der ÖAH ohne zwingende Vorgaben und Auflagen nicht die erwünschte Wirksamkeit brachten, das Gesundheitsressort veranlaßt, dies zumindest in der Zukunft sicherzustellen.*

26

- 29.4 Der RH begrüßte die vom BMGSK dargelegten Maßnahmen, vermißte aber Hinweise darauf, auf welcher Grundlage diese Festlegungen erfolgt sind, zumal das BMGSK weder über aussagefähige Auslastungsdaten noch über ein Personalkonzept verfügt.

Supervisionskosten

- 30.1 Das BKA-Gesundheit hatte hinsichtlich der Förderung der Supervisionskosten im Zeitraum zwischen April 1989 und August 1990 vier unterschiedliche Standpunkte eingenommen.
- 30.2 Der RH beanstandete, daß es für den Förderungsnehmer nicht zumutbar war, sich innerhalb eines Förderungsjahres auf dauernd ändernde Förderungsbedingungen einzustellen, woraus zudem Abrechnungsschwierigkeiten entstanden.
- 30.3 *Das BMGSK nahm die Kritik des RH zur Kenntnis und merkte an, es habe ab dem 2. Halbjahr 1991 die Bedingungen klar festgelegt.*

Förderungsabrechnung

- 31.1 Nach den einzelnen Förderungsverträgen hatte die ÖAH dem Förderungsgeber bis zu einem bestimmten Zeitpunkt über die Durchführung des Vorhabens zu berichten und unter Vorlage der Originalrechnungen mit den dazugehörigen Originalzahlungsbestätigungen zum Zweck der Prüfung und Entlastung der Förderungen durch das BKA-Gesundheit einen zahlenmäßigen Nachweis zu liefern.
- Hinsichtlich der Förderungsjahre 1985 bis 1989 erfolgte nur die Abrechnung 1988 im zeitlich vorgegebenen Rahmen, während jeweils bis zur Entlastung der übrigen Förderungen, entgegen dem vertraglich festgesetzten Zeitpunkt, ein Zeitraum von bis zu einem halben Jahr verstrich.
- Neben der Vorlage verhinderten auch Mängel in den Abrechnungsunterlagen einen zügigen Ablauf der einzelnen Abrechnungen. Schließlich führten Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Anerkennung von Belegen zu einem umfangreichen Schriftverkehr zwischen dem BKA-Gesundheit und der ÖAH, welche die erklärenden und ergänzenden Unterlagen nur sehr schleppend bzw gar nicht nachreichte.
- 31.2 Der RH beanstandete, daß die ÖAH die notwendige Sorgfalt vernachlässigt hat, weil sie ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Vorlage der Abrechnungsunterlagen nicht rechtzeitig bzw nur unvollständig nachkam und dadurch die Abrechnungen wesentlich erschwert bzw verzögert hat. Der RH bemängelte auch die vom BKA-Gesundheit der ÖAH erteilte Nachsicht von der zeitgerechten Vorlage der Verwendungsnachweise sowie die Unterlassung der vertraglich vorgesehenen Einstellung weiterer Förderungen bzw der Rückforderung gewährter Förderungsmittel, deren widmungsgerechte Verwendung die ÖAH nicht belegt hatte.
- 31.3 *Laut Stellungnahme des BMGSK sei fachlicherseits zu bedenken gewesen, daß der Verein bei Rückforderungen in eine noch schwierigere finanzielle Lage geraten wäre, wodurch wieder Druck über die Öffentlichkeit ausgeübt worden wäre und die flächendeckende*

Beratung und Betreuung der Betroffenen gelitten hätte. Überdies sei dem Verein Vertrauen entgegengebracht worden, daß sich die Lage in Zukunft erheblich bessern werde.

- 31.4 Der RH entgegnete, daß die vom BMGSK angeführten Umstände die Unterlassung der vertraglich ausbedungenen Schritte nicht rechtfertigten.
- 32.1 Die vom Bund der ÖAH überwiesenen Förderungsmittel waren jeweils zur Bestreitung von Ausgaben im Jahr ihrer Zuweisung bestimmt und sollten nach den Förderungsverträgen einer jahresbezogenen Abrechnung unterzogen werden. Demgegenüber hat das BKA-Gesundheit Belege aus dem Jahr 1987 in Höhe von rd 1,6 Mill S in die Abrechnung 1986 einbezogen. Gleichermaßen wurden vom BKA-Gesundheit Belege, die die Jahre 1988 und 1989 betrafen, mit einem Gesamtbetrag von rd 2,2 Mill S für die Abrechnung 1987 verwendet. Ebenso erfolgte die Endabrechnung 1989 dadurch, daß insgesamt 98 Belege aus dem Jahr 1988 mit einem Gesamtbetrag von rd 638 000 S Anerkennung fanden.
- 32.2 Der RH bemängelte, daß das BKA-Gesundheit mit unsachlichen Begründungen von den von ihm selbst vertraglich festgelegten Bedingungen abgesehen und auf eine Rückforderung der nicht abrechenbaren Förderungsbeträge verzichtet hat.
- 32.3 *Das BMGSK bestätigte in seiner Stellungnahme, daß auf Dauer ein Abgehen von der Jahresbezogenheit der Abrechnung sicher nicht vertretbar war.*
- 32.4 Der RH nahm zur Kenntnis, daß im Verhältnis zu den neuen AIDS-Hilfe-Vereinen die lückenlose Einhaltung der jahresbezogenen Abrechnung sichergestellt werden soll.
- 33.1 Obwohl der Förderungsbetrag des Bundes nach den Förderungsverträgen 1987 und 1988 nicht für Investitionsausgaben gewidmet war, hatte die ÖAH jeweils ohne Absprache mit dem BKA-Gesundheit Anschaffungen von rd 4,4 Mill S getätigt. Das BKA-Gesundheit hielt diese Ausgaben jeweils nachträglich für fachlich notwendig und gerechtfertigt und nahm anlässlich der Schlußabrechnungen eine Umwidmung zugunsten der Abdeckung von Investitionskosten vor.
- 33.2 Der RH beanstandete die mit den Förderungsverträgen und wegen des Fehlens eigener Geldmittel mit einer verantwortungsbewußten Geschäftsführung nicht übereinstimmenden, eigenmächtig getätigten Investitionen der ÖAH. Ebenso hielt der RH die Entscheidung des BKA-Gesundheit, rückwirkend den Widmungszweck der gewährten Förderung zu erweitern, für nicht vertretbar, weil dies den Grundsätzen einer sorgfältigen und wirtschaftlichen Verwaltung von Förderungsmitteln zuwiderlief.
- 33.3 *Nach Mitteilung des BMGSK komme eine nachträgliche Umwidmung der Förderungsmittel bei den neuen AIDS-Hilfe-Vereinen nicht mehr in Betracht.*

Zusammenfassende Beurteilung der Förderungsabwicklung

- 34.1 Der RH stellte zur Förderungsabwicklung zusammenfassend fest:

- (1) Hinsichtlich des zu veranschlagenden jeweiligen Jahresförderungsbetrages mußte das BKA-Gesundheit von geschätzten Beträgen ausgehen, weil zur Zeit der Erstellung des Ressortvoranschlages die Budgetvorstellungen sowie ein entsprechender Förderungsantrag des Vereins noch nicht vorlagen. Ein solcher Antrag für das jeweilige Jahr wurde von der ÖAH zumeist erst zu fortgeschrittenen Jahreszeit gestellt. Die mehrfachen Entscheidungen des BKA-Gesundheit über Teilförderungsbeträge innerhalb eines Jahres verursachten nicht nur einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, sondern auch zeitliche Verzögerungen durch die mehrfach erforderliche Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF.
- (2) Neben der verspäteten Antragstellung der ÖAH standen den einzelnen Entscheidungen Auffassungsunterschiede zwischen dem BKA-Gesundheit und dem BMF über die von der ÖAH zu erbringenden Nachweise bzw über die Höhe der beabsichtigten Förderung entgegen. Daneben blockierten aber auch die schleppende Erbringung von für die Förderungsentscheidung erforderlichen Unterlagen sowie Verzögerungen bei den Förderungsabrechnungen durch die ÖAH die Auszahlung der Förderungsmittel.
- (3) Die Förderungsabwicklung des BKA-Gesundheit bewirkte einerseits, daß die ÖAH zumeist bis zum Jahresende über die tatsächliche Höhe des zu erwartenden Jahresförderungsbetrages im unklaren gelassen wurde und somit eine geordnete Geschäftsführung wesentlich erschwert war, andererseits, daß der Verein seine laufenden Verpflichtungen wiederholt nur mit Bankkrediten abdecken konnte und ihm damit ein Zinsenaufwand erwuchs, der nicht in die Förderung einfloß, bzw daß er Gehaltszahlungen für mehrere Monate überhaupt nicht durchzuführen vermochte. Darüber hinaus ergaben sich auch aus der Förderungszuweisung zu Jahresende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der vom BKA-Gesundheit verlangten jahresbezogenen Abrechnung.
- (4) Von den zwischen 1985 und 1989 gewährten Förderungsmitteln wurde kein Förderungsjahr vertragsgemäß abgerechnet. Einer ordnungsgemäßen Abrechnung standen insb Ausgaben der ÖAH entgegen, die nicht dem Widmungszweck der einzelnen Förderungen entsprechend getätigten, aber mangels Eigenmittel der ÖAH in die Förderung des BKA-Gesundheit einbezogen werden sollten.
- (5) Während das BKA-Gesundheit anlässlich von Teilprüfungen noch versuchte, einen strengen Maßstab im Sinn der Vertragsbedingungen anzulegen und sogar Groschenbeträgen die Anerkennung versagte, verwarf es anlässlich der jeweiligen Endabrechnung - als der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung nicht zur Gänze erbracht werden konnte - seine eigenen Förderungsbedingungen. Das BKA-Gesundheit nahm nachträglich Umwidmungen des Förderungszweckes vor, berücksichtigte Belege, die nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der Förderung standen bzw Belege, die bei vorangegangenen Abrechnungen nicht anerkannt worden waren.
- (6) Durch den Verzicht auf eine Rückforderung der nicht widmungsgemäß verwendeten Förderungsmittel wurde nicht nur dem Bund ein finanzieller Nachteil zugefügt, er bestärkte gleichzeitig die ÖAH, Förderungsverträge im Hinblick auf Auflagen, Bedingungen, Fristen usw zu umgehen, weil sie bei den Abrechnungen mit der Nachsicht des BKA-Gesundheit rechnete.

34.2 Der RH empfahl bei allfälligen künftigen Förderungen folgende Vorgangsweise:

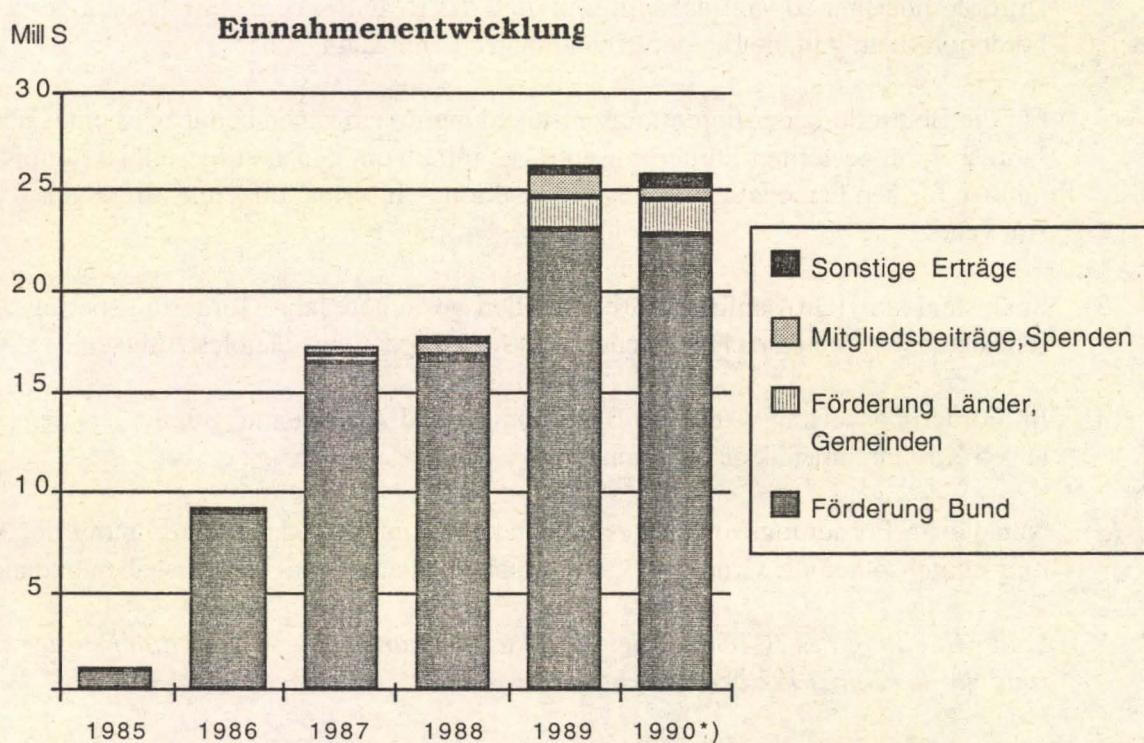
- (1) Aus laufenden Absprachen mit dem Förderungsnehmer sollte dessen Gebarung über das zu fördernde Jahr so weit bekannt sein, daß das BMGSK bereits mit einem geschätzten Förderungsbetrag in die Budgetverhandlungen treten kann.
 - (2) Für die Beurteilung der Förderungsentscheidung im einzelnen bedürfte es eines noch vor Jahresbeginn gestellten Förderungsantrages mit einem genau aufgeschlüsselten Kostenrahmen für den Personal-, Betriebs-, Investitions-, Informations- und allfälligen weiteren Aufwand.
 - (3) Spätestens am Jahresanfang wäre über den gesamten Jahresförderungsbetrag zu entscheiden bzw wären gleichbleibende monatliche Förderungsraten festzusetzen.
 - (4) Im Förderungsvertrag wären die Bedingungen und Auflagen, abgeleitet aus dem vorgelegten Kostenrahmen, klar zu formulieren.
 - (5) Nur die im Förderungsvertrag festgelegte Widmung und Jahreszuordnung der Förderungsmittel sollten die Grundlage für die spätere Anerkennung der Ausgaben bilden.
- 34.3 *Laut Mitteilung des BMGSK seien diese Empfehlungen bereits im Rahmen der Förderung für das Jahr 1992 berücksichtigt worden.*

Finanz- und Vermögenslage des Vereins "Österreichische AIDS-Hilfe"

Finanzierung der ÖAH

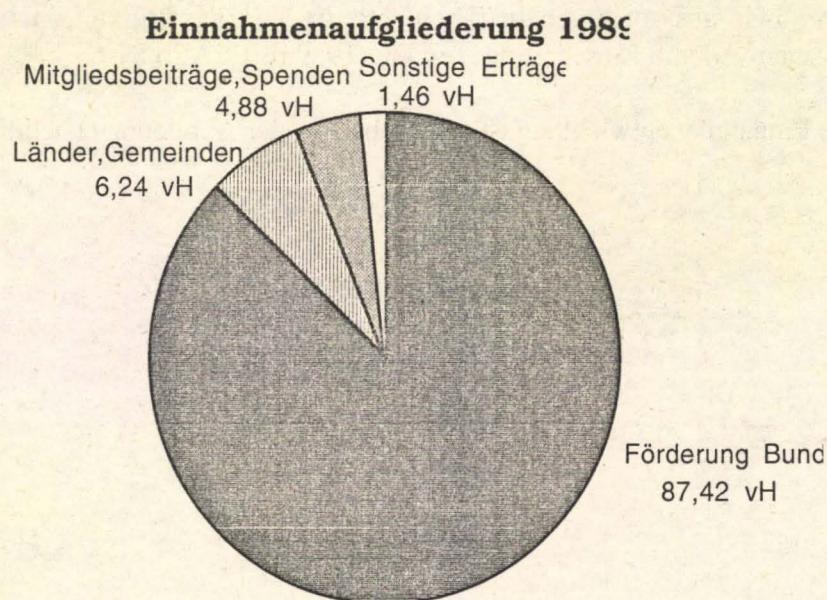
- 35.1.1 Die Finanzierung der ÖAH erfolgte zum überwiegenden Teil durch öffentliche Förderungsmittel (1989 betrug die Bundesförderung 23 Mill S, die der Länder und Gemeinden insgesamt rd 2,9 Mill S). Weitere Einnahmen wurden aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie aus sonstigen Erträgen (zB für Vortragstätigkeit, aus Plakat- oder Videokassettenverkauf, Zinsenerträge) erzielt (1989 rd 1,6 Mill S).

Die Einnahmenentwicklung ist aus nachstehender Abbildung ersichtlich:



*) Schätzung des RH

Die Aufgliederung der Einnahmen nach Herkunftsquellen für das Jahr 1989 zeigt den überwiegenden Beitrag des Bundes (87,42 vH) bei der Bereitstellung von Finanzmitteln für die ÖAH:



35.1.2 Förderungszuwendungen der Länder und Gemeinden erfolgten in unterschiedlicher Höhe und mit unterschiedlicher Zweckwidmung für Maßnahmen in den Landesstellen der ÖAH.

Zielgerichtete Maßnahmen der Geschäftsführung oder des Vorstands der ÖAH zur Beschaffung von Landes- oder Gemeindemitteln wurden nicht durchgeführt, sondern blieben den Landesstellenleitern überlassen. Mangelnde Abstimmung zwischen der Zentrale und den Landesstellen führte zumindest in einem Fall zum Verlust einer Landesförderung und in einem weiteren Fall zu einer unzweckmäßigen und - nach den ÖAH-Richtlinien unbefugten - Weitergabe einer Landesförderung an Außenstehende durch den Landesstellenleiter.

35.1.3 Aus Mitgliedsbeiträgen erwuchsen wegen der geringen Anzahl von 13 ordentlichen und zwei fördernden Mitgliedern nur unbeachtliche Einnahmen; überdies wurden die Mitgliedsbeiträge nicht regelmäßig entrichtet. Bemühungen der ÖAH, die Einrichtung der fördernden Mitgliedschaft verstärkt zur Vereinsfinanzierung heranzuziehen, waren nicht erkennbar.

35.1.4 Im Zusammenhang mit zwei Großveranstaltungen wurde erhoben:

- (1) Im Juni 1989 wurde im Wiener Raimund Theater eine AIDS-Benefizgala veranstaltet, deren Reinerlös von rd 440 000 S der ÖAH zufließen sollte, wobei informell vereinbart wurde, die Hälfte der AIDS-Station des Polumologischen Zentrums Baumgartner Höhe zufließen zu lassen. Die Erlösspende aus der AIDS-Benefizgala wurde jedoch nicht gesondert verwaltet und der Anteil für das Polumologische Zentrum war bisher nicht entsprechend verwendet worden.
- (2) Auf Betreiben des Vorstands der Hautambulanz im Kaiserin-Elisabeth-Spital wurde im April 1989 eine Benefiz-Opernpremiere veranstaltet. Der Reinerlös von 1 Mill S sollte der Errichtung eines "HIV-Hauses" (Wohnheim, HIV-Positiven- und Ambulanzprojekt) dienen. Auseinandersetzungen im Vorstand der ÖAH bewirkten, daß die Spendengelder nicht der ÖAH zugeflossen sind, sondern daß eine Überweisung an die Caritas in Aussicht genommen wurde. Für die ÖAH entstand aus diesem Projekt damit lediglich ein Aufwand für Rechtsberatung, der vom BKA-Gesundheit schließlich nicht als förderbar anerkannt wurde.

35.2 Der RH bemängelte die geringe Initiative und die wenig zielstrebige Vorgangsweise der ÖAH bei der Erschließung von Landes- und Gemeindeförderungen. Dem Gesundheitsressort hielt der RH vor, daß es solche Aktivitäten der ÖAH weder gezielt gefordert und zur Bedingung weiterer Förderungsgewährungen gemacht, noch bei den Ländern ausreichend unterstützt hat, weshalb es für die jahrelange Beibehaltung des hohen Anteils an Bundesförderungsmitteln mitverantwortlich war.

Der ÖAH warf der RH auch vor, neben den Förderungszuwendungen der Gebietskörperschaften keine nennenswerten Finanzierungsquellen erschlossen und trotz fünfjähriger Vereinstätigkeit und andauernder finanzieller Schwierigkeiten auch kein Konzept entwickelt zu haben, um solche Mittel zu beschaffen. Die naheliegende Möglichkeit, Personen, Unternehmungen oder Einrichtungen aus dem medizinischen Bereich bzw aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege als fördernde Mitglieder oder Spender zu gewinnen, wurde

32

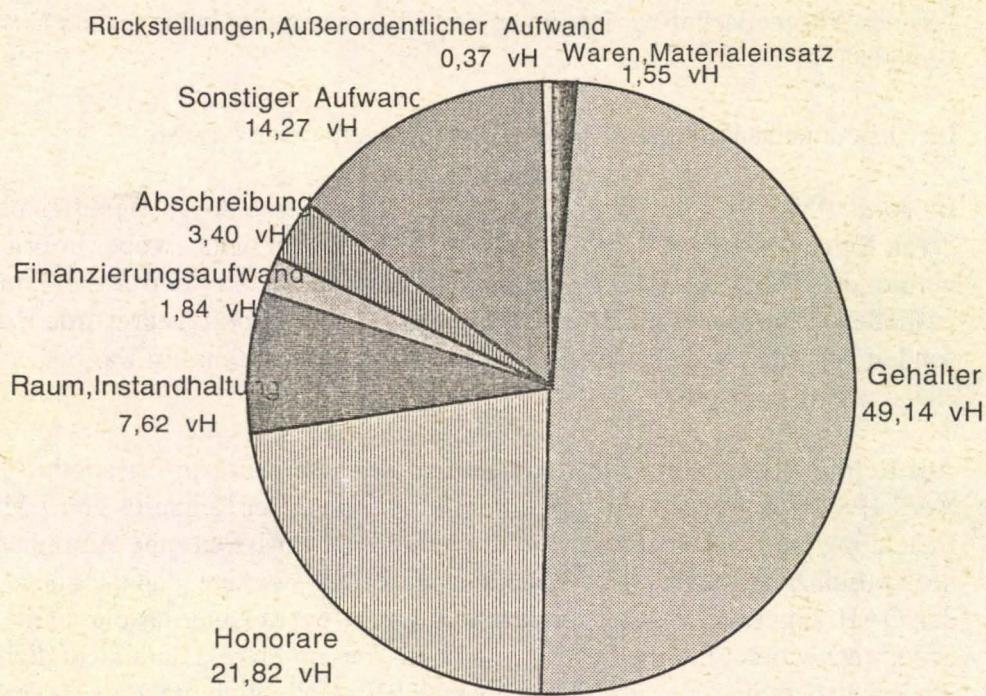
von der ÖAH wegen möglicher unerwünschter Einflußnahme nicht entsprechend wahrgenommen.

35.3 Das BMGSK hat hiezu zusammenfassend (Abs 43.3) Stellung genommen.

Aufwendungen der ÖAH

36.1 Den Erträgen der ÖAH standen laut Gewinn- und Verlustrechnung 1989 Aufwendungen in Höhe von 26,9 Mill S gegenüber, die sich wie folgt verteilen:

Aufwandsverteilung 1989



Die gesamten Personalaufwendungen (Dienst- und Werkvertragnehmer) betrugen rd 19,1 Mill S oder rd 71 vH des Gesamtaufwands und stellten somit die bedeutendste Aufwandsposition dar.

Die Jahresabschlüsse seit der Gründung der ÖAH im Jahr 1985 zeigten folgende Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung:

	1985	1986	1987	1988	1989
in 1 000 S					
Erträge	1 074	9 143	22 138	21 492	26 370
Aufwendungen	673	8 742	18 207	21 474	26 874
Gewinn, Verlust	401	401	3 931	18	- 504

Jahresgewinne der ÖAH entstanden deshalb, weil von der Förderung auch Investitionen umfaßt waren, die erst über die Abschreibung - verteilt auf die Nutzungsdauer - zu einem Aufwand führten.

- 36.2 Der RH leitete aus der Aufwandsverteilung der ÖAH vorrangig Einsparungsmöglichkeiten beim Personalaufwand ab.

- 36.3 *Das BMGSK hat hiezu zusammenfassend (Abs 43.3) Stellung genommen.*

Budgetierung

- 37.1 Die Budgetierung der ÖAH erfolgte zunächst in Form eines reinen Ausgabenbudgets, dessen Abdeckung durch die Bundesförderung erwartet wurde. Im Regelfall legte die ÖAH zunächst eine Maximalvariante und aufgrund der vom BKA-Gesundheit ins Treffen geführten eingeschränkten Förderungsmöglichkeiten sodann ein Reduktionsbudget vor. Vom BKA-Gesundheit wurden ohne direkten Bezug zum vorgelegten Budget zunächst nur Teilstörderungen ohne Festlegung des Jahresgesamtförderungsbetrages zugesagt. Es kam daher regelmäßig auch zu keinem geordneten Budgetvollzug der ÖAH, sondern im wesentlichen zu einer Ausrichtung der Ausgaben an der vorhandenen Liquidität.

- 37.2 Der RH bemängelte, daß die Budgetierung der ÖAH verspätet, unrealistisch hoch und vom zugrundeliegenden Mengengerüst her nicht ausreichend nachvollziehbar, übersichtlich und klar erfolgte. Trotz ausstehender Förderungszusage wurden in einzelnen Budgetjahren im Vertrauen auf eine entsprechend hohe Bundesförderung bereits vor einer Förderungszusage bzw sogar noch vor einer Antragstellung Ausgaben in einer die Gesamtjahresausgaben bereits vorbestimmenden Höhe getätigt. Der mehrmalige Versuch der ÖAH, die überhöhten, zu spät angemeldeten und wenig durchschaubaren Budgetforderungen unter Druck durchzusetzen, war einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit dem BKA-Gesundheit als Förderungsgeber wenig zuträglich.

Dem BKA-Gesundheit hielt der RH vor, statt einer ausreichenden Abklärung der maßgeblichen Fragen mit anschließender inhaltlicher und beträchtlicher Festlegung zunächst in der Regel nur eine Teilstörderung ohne Festlegung des Gesamtrahmens gewährt und die endgültige inhaltliche Festlegung auf die weiteren Teilzusagen oder überhaupt auf die Abrechnung verschoben zu haben. Bei abschließenden Teilzusagen im Dezember oder erst im Jänner des Folgejahres, die sich zudem im inhaltlichen Förderungsumfang von den Vorzusagen unterschieden, war ein geordneter Budgetvollzug durch die ÖAH unmöglich.

Nach Auffassung des RH wäre bereits zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres zwischen Förderungsgeber und Förderungsnehmer ein verbindliches Jahresbudget mit genauem Mengengerüst festzulegen gewesen.

- 37.3 *Das BMGSK hat hiezu zusammenfassend (Abs 43.3) Stellung genommen.*

Liquiditätslage

- 38.1.1 Die Liquiditätslage der ÖAH war wesentlich durch den Zeitpunkt der Überweisungen der Förderungsmittel des Gesundheitsressorts mitbestimmt. Ab dem Jahr 1988 war darüber

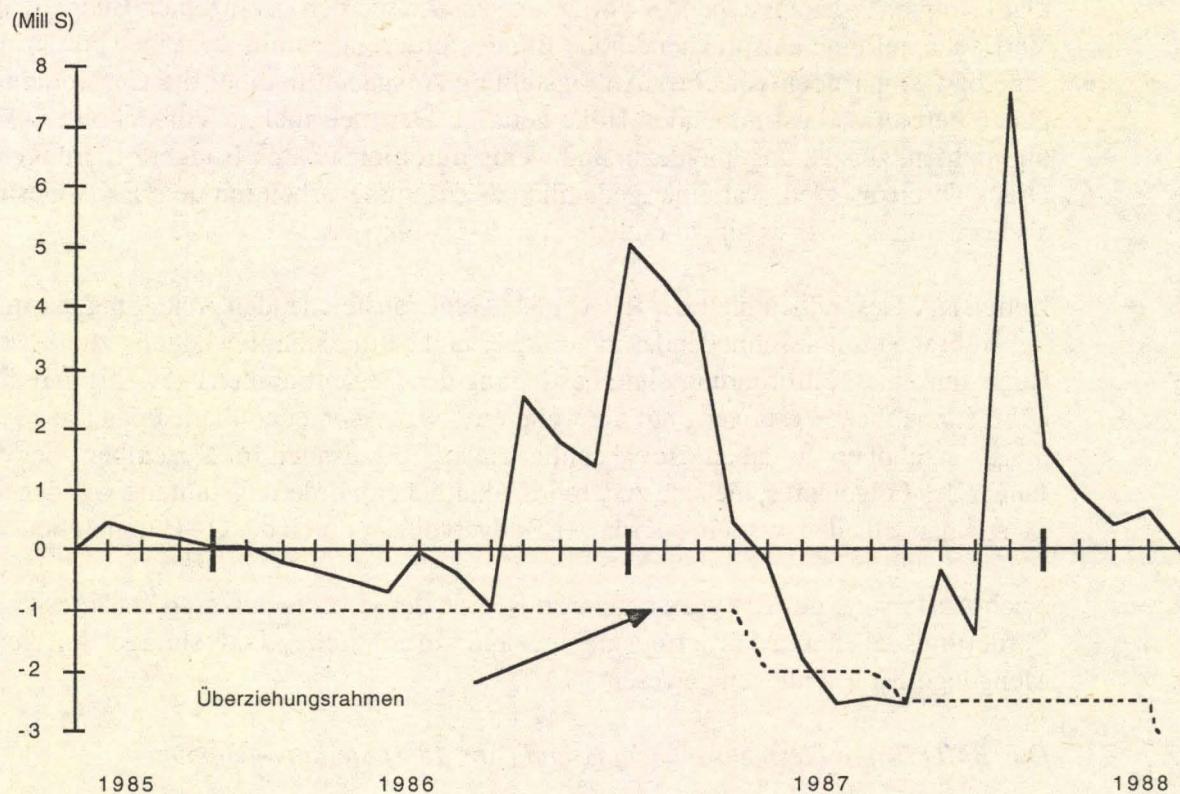
hinaus der Umstand, daß das BKA-Gesundheit von der ÖAH getätigte Ausgaben in Millionenhöhe endgültig nicht als förderbar feststellte, von ausschlaggebender Bedeutung.

Ein beträchtlicher Teil - in zwei Jahren sogar der überwiegende Teil - der Jahresförderung wurde erst am 31. Dezember bzw im Jänner des nachfolgenden Jahres überwiesen und entsprach damit nicht dem zeitlichen Bedarf der ÖAH, der sich aus einem über das Jahr im wesentlichen gleichmäßig verteilten Ausgabenverlauf mit monatlichen Ausgaben zwischen zuletzt rd 1,7 Mill S und 2,4 Mill S ergab.

- 38.1.2 Durch Verzögerungen bei der Antragstellung und der Förderungsabwicklung war die ÖAH bereits 1986 gezwungen, zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit zusätzlich Bankkredite aufzunehmen, die mit den eingehenden Förderungsraten wieder abgedeckt werden sollten.

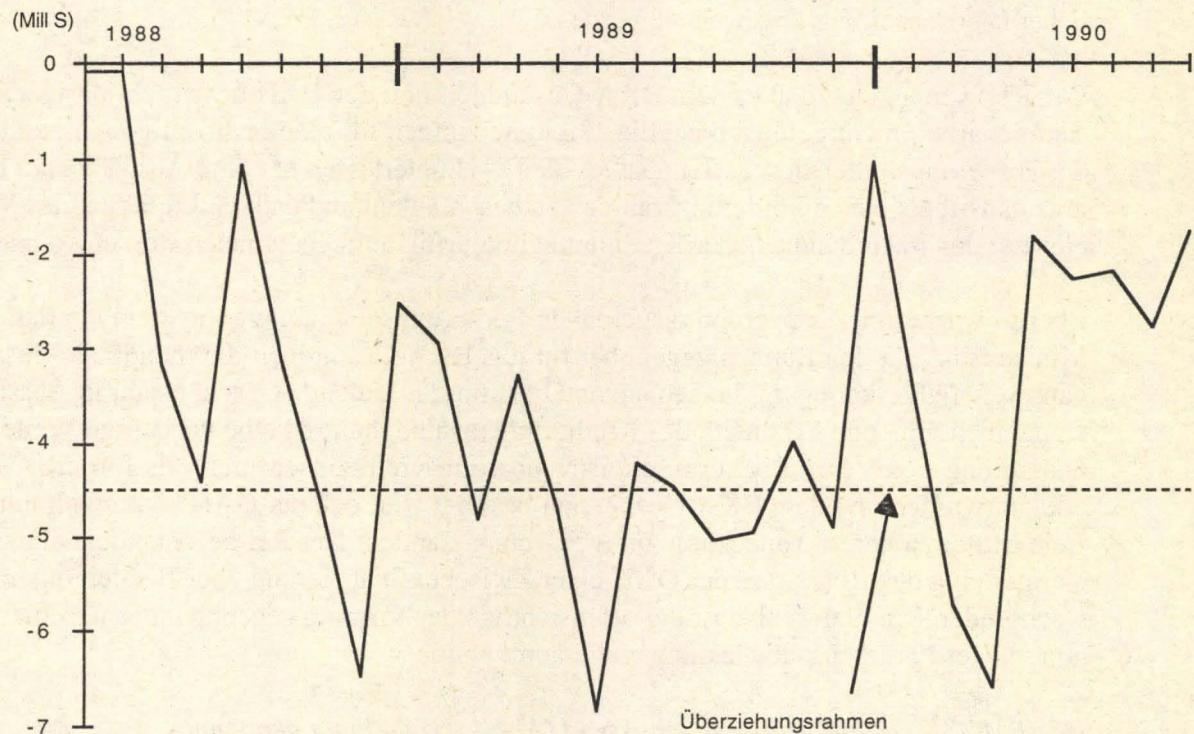
Unter Berücksichtigung der mit den finanziierenden Kreditunternehmungen vereinbarten Überziehungsrahmen wiesen die Kontenstände der ÖAH bis Mai 1988 Zeiträume mit erheblichen Guthaben (zwischen Oktober 1986 und März 1987 ständig über 1,4 Mill S mit einem Höchststand von 5 Mill S; höchster Guthabenstand überhaupt 7,6 Mill S im Dezember 1987) und Zeiträume mit ausgeschöpften bzw überschrittenen Überziehungsrahmen auf, wodurch über mehrere Monate Zahlungsunfähigkeit gegeben war.

Liquidität September 1985 bis Mai 1988



Ab Mai 1988 war es der ÖAH nicht mehr möglich, ihre Konten zur Gänze abzudecken. Mehrmals reichten sogar die zugesicherten Überziehungsrahmen nicht aus, um die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Ein Konkurs als Folge der Zahlungsunfähigkeit wurde nur durch ein Zuwarten der Gläubiger und seitens der Banken durch die Dul dung von Kontenüberziehungen über den eingeräumten Kreditrahmen hinaus verhindert.

Liquidität Mai 1988 bis September 1990



Für 1991 waren ähnliche Schwierigkeiten wie in den Vorjahren, jedoch in verschärfter Form zu erwarten, weil wieder Verzögerungen bei der Einbringung des Förderungsansuchens und dessen Bearbeitung im Gesundheitsressort abzusehen waren, weil die aus den Vorjahren endgültig als nicht förderbar festgestellten Ausgabenbeträge (im wesentlichen der Zinsaufwand von rd 1,1 Mill S und die Aufwendungen von rd 1,5 Mill S zur Durchführung einer AIDS-Informationskampagne) weiterhin den Kreditrahmen belasteten und weil schließlich ein vom Gesundheitsressort geltend zu machender Rückforderungsanspruch zu berücksichtigen war, so daß schon in den ersten Monaten des Jahres 1991 die Zahlungsunfähigkeit abermals unvermeidlich erschien.

38.1.3 Aus dieser Sachlage ergaben sich eine Reihe nachteilige Folgen:

- (1) Von 1985 bis September 1990 entstand der ÖAH ein Finanzierungsaufwand (Zinsen und Geldverkehrsspesen) von rd 1,1 Mill S, der nicht förderbar und daher von der ÖAH selbst zu tragen war.

- (2) Im Sommer 1987 konnten keine Gehälter bzw Werkvertragshonorare ausgezahlt werden.
- (3) Die ÖAH war gegen Jahresende 1988 und nochmals im Jahr 1989 zahlungsunfähig und konnte nur durch geduldete Limitüberziehungen bzw kurzfristige Überweisungen des BKA-Gesundheit vor dem Konkurs bewahrt werden.
- (4) Nachdem der Verein im März und April 1990 wieder zahlungsunfähig geworden war, beschloß der Vereinsvorstand in der Sitzung am 5. April 1990 eine umgehende Konkursanmeldung, die jedoch nach öffentlichen Auseinandersetzungen mit dem Förderungsggeber durch eine schriftliche Förderungszusage des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst abermals abgewendet wurde.
- 38.2 Der RH bemängelte, daß es dem BKA-Gesundheit und der ÖAH trotz mehrjähriger Zusammenarbeit nicht gelungen ist, die Voraussetzungen für eine rechtzeitige Auszahlung der Förderungsmittel zu schaffen, daß es die ÖAH unterlassen hat, ihre Ausgaben auf den jeweils vorgegebenen Förderungsrahmen zu beschränken und daß die Liquidität des Vereins nur durch Aufnahme hoher Kreditmittel notdürftig aufrecht erhalten werden konnte.
- Ebenso war es mit einer ordnungsgemäßen Förderungsabwicklung unvereinbar, daß ein Ministersekretär den Banken gegenüber für das BKA-Gesundheit die mündliche Zusage gab, weitere Förderungszahlungen an die ÖAH für das laufende Geschäftsjahr in Aussicht zu nehmen, um eine Erhöhung des Kreditrahmens und dadurch eine vorläufige Weiterfinanzierung des Vereins zu ermöglichen, obwohl Kreditzinsen nicht als förderbar anerkannt wurden und dem BKA-Gesundheit bekannt war, daß der ÖAH kaum widmungsfreie Mittel zu deren Abdeckung zur Verfügung standen. Der RH beanstandete, daß zur Vermeidung des Konkurses der ÖAH einer Zwischenfinanzierung über Banken mit einer wachsenden Kreditzinsenbelastung offensichtlich der Vorrang gegenüber der Beschleunigung in der Förderungsabwicklung eingeräumt wurde.
- 38.3 *Das BMGSK hat hiezu zusammenfassend (Abs 43.3) Stellung genommen.*

Bilanz

- 39.1.1 Im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (1989) wurden von der ÖAH in der Bilanz folgende Werte ausgewiesen:

in 1 000 S		
Anlagevermögen	Kapital	3 834
Sachanlagen	5 393 Wertberichtigungen	39
Umlaufvermögen	Rückstellungen	33
Vorräte	70 Verbindlichkeiten	1 987
Forderungen	15 Bankverbindlichkeiten	5 447
Kassenbestand	147 Sonstige Verbindlichkeiten	1 248
Bankguthaben	420 Passive Rechnungsabgrenzung	336
Sonstige Forderungen		
Aktive Rechnungsabgrenzung	6 655	
	12 924	12 924

- 39.1.2 In der Bilanz der ÖAH erfolgte ein uneingeschränkter Ausweis des Anlagevermögens auch für jene Wirtschaftsgüter, die gänzlich aus Förderungsmitteln angeschafft wurden, obwohl sich das Gesundheitsressort vorbehalten hatte, bei vorzeitigem Wegfall oder Änderung des Förderungszwecks über die weitere Verwendung der Anlagegüter zu entscheiden.

Der ÖAH war die Beschränkung des Vereins in der Verfügungsberechtigung über das Anlagevermögen durchaus bewußt. Der frühere Steuerberater wies nämlich den Vorstand der ÖAH darauf hin, daß ausdrücklich ein Eigentumsvorbehalt des Bundes ausgesprochen worden war und die aus Bundeszuwendungen beschafften Betriebsausstattungen ebenso wie die Salzburger Eigentumswohnungen daher kein aktivierbares Vermögen der ÖAH darstellten.

Der Ausweis der aus Bundeszuwendungen angeschafften Anlagegüter als Anlagevermögen der ÖAH ermöglichte die bilanztechnische Bildung von Eigenkapital aus Förderungsmitteln. Neben erwarteten weiteren Förderungszusagen bildeten die ausgewiesenen Vermögenswerte überdies die wesentliche Grundlage für die Kreditgewährung durch die Banken. Die Nichtersichtlichmachung der Verfügungsbeschränkung im Jahresabschluß ermöglichte etwa die Einverleibung einer Höchstbetragshypothek in Höhe von 3,5 Mill S an den Salzburger Eigentumswohnungen zur Sicherung eines Kontokorrentkredites.

- 39.2 Der RH beanstandete, daß die bestehende Einschränkung in der Verfügungsberechtigung der ÖAH nicht durch eine Wertberichtigung des Anlagevermögens in der Vereinsbilanz ersichtlich gemacht wurde, wie es den tatsächlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten entsprochen hätte. Dies eröffnete der ÖAH Kreditmöglichkeiten, die bei Kenntnis des wahren Sachverhalts durch die Kreditgeber offenkundig nicht gegeben gewesen wären. Schließlich hätte die gebotene Wertberichtigung fast des gesamten Anlagevermögens der ÖAH eine völlige Veränderung der Bilanzstruktur bedeutet. Der dadurch entstehende Verlust hätte das bisher ausgewiesene Kapital überstiegen und damit zu einer buchmäßigen Überschuldung der ÖAH geführt.

Dem Gesundheitsressort warf der RH vor, daß es die Bilanzen der ÖAH ohne Einwand zur Kenntnis genommen hat, wodurch eine über die finanziellen Möglichkeiten des Vereins hinausreichende Verschuldung begünstigt wurde.

Der RH legte dem BMGSK nahe, zur Sicherung seines Anspruchs von der ÖAH die Schaffung der Voraussetzungen für eine jederzeitige uneingeschränkte Verfügungsmöglichkeit des Bundes über das Anlagevermögen zu verlangen. Dies betraf jedenfalls die Herstellung der Lastenfreiheit der Salzburger Eigentumswohnungen.

39.3 *Das BMGSK hat hiezu zusammenfassend (Abs 43.3) Stellung genommen.*

40.1 Die Förderungen des BKA-Gesundheit stellten insofern nur vorläufige Einnahmen der ÖAH dar, als die Zweckbindung, Jahresbezogenheit und Abrechnungsbedürftigkeit der Förderungen zu beachten waren. Ein möglicher Rückforderungsanspruch des Gesundheitsressorts wegen zweckwidriger, nicht dem Förderungszeitraum entsprechender oder nicht ausreichend belegbarer Mittelverwendung wurde in keiner Bilanz der ÖAH ausgewiesen, obwohl von der ÖAH mit einem solchen gerechnet werden mußte.

40.2 Nach Ansicht des RH führte die Nichtbeachtung von Rückforderungsansprüchen des BKA-Gesundheit aus der sachlichen und zeitlichen Bindung der Förderungen bei der Bilanzerstellung durch die ÖAH zu einer Verzerrung in der Darstellung der Vermögenslage. Diese Vorgangsweise wurde auch durch die nachgiebige Haltung des BKA-Gesundheit hinsichtlich der Einhaltung der in den Förderungsverträgen festgelegten Zweckwidmungen noch begünstigt. Die Nichtgeltendmachung einer Rückforderung bewirkte im Regelfall überdies nur scheinbar eine Besserung der Finanzlage der ÖAH, tatsächlich jedoch nur eine zeitliche Verschiebung der Schwierigkeiten in den nächsten Abrechnungszeitraum, zumal selbst Ausgabeneinsparungen gegenüber dem zugesagten Förderungsbetrag von der ÖAH nicht zu Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten herangezogen werden durften, weil dies nicht dem Förderungszweck entsprach.

Für die Bilanz 1990 bedeutet dies nach den Feststellungen des RH, daß voraussichtlich ein Rückforderungsanspruch des BMGSK in beträchtlicher Höhe (nach den Schätzungen des RH über 1 Mill S) hätte ausgewiesen werden müssen.

40.3 *Das BMGSK hat hiezu zusammenfassend (Abs 43.3) Stellung genommen.*

41.1 Der ÖAH drohten überdies bisher nicht berücksichtigte arbeits- und sozialrechtliche Wirkungen auf die Bilanz infolge einer laufenden Prozeßführung des Betriebsrates, in der für bestimmte Werkvertragnehmer der ÖAH das Vorliegen von Dienstverhältnissen geltend gemacht wurde.

Da die Prozeßaussichten des Vereins als ungünstig zu beurteilen waren, war mit erheblichen Nachforderungen aus arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Ansprüchen gegen die ÖAH zu rechnen. Weiters wäre eine Erhöhung der Abfertigungsrücklage für die zusätzlichen Dienstnehmer erforderlich geworden. Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Verein wurden vom Betriebsratsobmann - vom Verein unwidersprochen - mit rd 3 Mill S beziffert.

41.2 Nach Auffassung des RH wäre von der ÖAH aufgrund der Sachlage und aufgrund der eigenen Einschätzung der Rechtslage jedenfalls eine Rückstellung für eine mögliche Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen zu bilden gewesen.

41.3 *Das BMGSK hat hiezu zusammenfassend (Abs 43.3) Stellung genommen.*

42. Weitere Bilanzierungsmängel ergaben sich aus der Verletzung förmlicher Bilanzierungsgrundsätze oder aus der unrichtigen Beurteilung bestimmter Sachverhalte. Vor allem beanstandete der RH die Verletzung des Grundsatzes der Bilanzkontinuität zwischen der Schlußbilanz 1987 und der Eröffnungsbilanz 1988 im Zug der Neuorganisation des Rechnungswesens.

Zusammenfassende Beurteilung der Finanz- und Vermögenslage

43.1 In seiner zusammenfassenden Beurteilung der Finanz- und Vermögenslage der ÖAH gelangte der RH zur Ansicht, daß sich bei richtiger Würdigung aller Umstände zum Jahresende 1990 eine beträchtliche buchmäßige Überschuldung abzeichnete.

43.2.1 Der RH hielt der ÖAH insb folgende Unzulänglichkeiten in der Geschäftsführung vor:

- (1) Obwohl noch keine Förderungszusage, oft noch nicht einmal ein Förderungsantrag vorlag, wurden von der ÖAH bereits erhebliche Aufwendungen getätig.
- (2) Im Vertrauen auf eine Umwidmung bei der Förderungsabrechnung wurden ohne vorherige Abklärung mit dem Förderungsgeber Ausgaben getätig, die im Förderungszweck der Förderungsvereinbarung keine Deckung fanden. Dies führte zu langwierigen Auseinandersetzungen mit dem BKA-Gesundheit bei den Abrechnungen bzw waren diese Aufwendungen vom Verein selbst zu tragen, ohne daß hiefür ausreichende Mittel zur Verfügung standen.
- (3) Ungeachtet der vom BKA-Gesundheit ausgesprochenen Verfügungsbeschränkung wurden die aus Förderungsmitteln angeschafften Vermögensgegenstände ohne Offenlegung der eingeschränkten Verfügungsmöglichkeit der ÖAH in der Bilanz aktiviert und ohne Wissen und Zustimmung des Förderungsgebers sogar verpfändet. Dadurch wurde der Anschein einer ausreichenden Haftungsgrundlage erweckt, welche die Kreditmöglichkeiten der ÖAH erheblich erweiterte.
- (4) Trotz Nichtförderung von Kreditzinsen wurden zur Überbrückung von Finanzierungsgängen und zur Abdeckung von Förderungslücken erhebliche Kreditmittel aufgenommen.
- (5) Obwohl die Problematik der Werkverträge seit langem bekannt war, hat die ÖAH es versäumt, die arbeits- und sozialrechtliche Stellung der davon betroffenen Mitarbeiter ausreichend abzuklären bzw das dadurch entstandene erhebliche wirtschaftliche Risiko abzusichern. Auch die Deckung der Abfertigungsrücklage bzw allfälliger Abfertigungszahlungen war offen.

- (6) Es wurde kein finanzielles Sanierungskonzept erarbeitet. Bei der ÖAH war weder eine ausreichende Spargesinnung festzustellen, noch war eine Einsicht in Kürzungswünsche des Förderungsgebers vorhanden.

Nach Auffassung des RH wurden die Geschäfte der ÖAH daher nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt eines verantwortungsbewußten Geschäftsführers wahrgenommen. Die Zahlungsunfähigkeit konnte mehrmals nur durch rasche Förderungszusagen des BKA-Gesundheit bzw durch das Absehen von der Einhaltung einschränkender Bestimmungen in den Förderungsverträgen abgewendet werden. Auch 1991 war eine ähnliche Lage zu erwarten.

Den verantwortlichen Organen der ÖAH wurde vom RH empfohlen, eine genaue Ermittlung, Prüfung und Beurteilung des finanziellen Status der ÖAH in die Wege zu leiten. Für den Fall festgestellter Überschuldung wären die insolvenzrechtlichen Handlungsverpflichtungen von den Vereinsorganen wahrzunehmen.

Da Anhaltspunkte für die Erfüllung des Tatbestandes der fahrlässigen Krida gem § 159 StGB vorlagen, schien auch eine strafrechtliche Würdigung des Verhaltens der verantwortlichen Personen der ÖAH geboten. Zu diesem Zweck wurde der Staatsanwaltschaft Wien eine Sachverhaltsdarstellung übermittelt.

43.2.2 Nach Ansicht des RH traf aber auch das Gesundheitsressort eine Mitverantwortung an den erheblichen wirtschaftlichen Problemen der ÖAH. Die Verzögerungen bei der Förderungsgewährung, das Offenlassen des Jahresgesamtförderungsbetrages und die nicht dem Liquiditätsbedarf entsprechende Auszahlung der Förderungsmittel waren Hemmnisse für eine ordnungsgemäße Gebarung der ÖAH. Hiezu kamen noch erhebliche Kontrollmängel hinsichtlich der wirtschaftlichen Gesamtlage des Vereins. Obwohl die wesentlichen wirtschaftlichen Probleme der ÖAH dem Gesundheitsressort bekannt waren, hat dieses nicht entschieden auf deren Lösung gedrängt.

Im Sinn einer Konfliktvermeidung wurde es verabsäumt, der ÖAH klare und eindeutige Grenzen vorzugeben und keine Zweifel über die folgerichtige Haltung bei Nichteinhaltung von Vereinbarungen oder Vorgaben durch die ÖAH aufkommen zu lassen.

43.2.3 Grundsätzlich erschien es dem RH nicht als ausreichend, öffentliche Aufgaben an eine private Einrichtung zu übertragen, ohne gleichzeitig solche rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, die eine Übernahme der Aufgabe mit einem vertretbaren Risiko ermöglichen. Dies hätte bedeutet, daß die übertragene Aufgabe inhaltlich genau festzulegen, der Umfang eindeutig abzugrenzen und eine der Aufgabenstellung entsprechende Finanzierung mit einem gleichbleibenden und berechenbaren Mittelzufluß unter Einbindung der Gebietskörperschaften im Verhältnis der jeweils berührten Zuständigkeiten sicherzustellen gewesen wäre.

Waren diese Voraussetzungen nicht gegeben und war der Förderungsnehmer - wie im gegebenen Fall - wenig kooperationsbereit, so war ein Fortbestand der in der Vergangenheit aufgetretenen Probleme zu befürchten. Der RH empfahl zu untersuchen, ob die ÖAH künftig als geeigneter Partner für die Umsetzung der Vorstellungen des Gesundheitsressorts in Frage komme.

43.3 Laut *Stellungnahme des BMGSK* seien einzelne Vertreter des Gesundheitsressorts nur fallweise über Geschehnisse in der ÖAH unterrichtet worden. Eine Stellungnahme zur Kritik des RH an der Finanz- und Vermögenslage der ÖAH hätte daher nur von den verantwortlichen Vereinsorganen, die jedoch infolge der Liquidation des Vereins nicht mehr zur Verfügung stünden, abgegeben werden können.

Das BMGSK räumte ein, daß gewisse Kontrollmängel vorgelegen und die wirtschaftlichen Probleme des Vereins insgesamt nicht bereinigt worden seien. Der zuständige Bundesminister habe daraus die Folgerungen gezogen und zunächst um Prüfung durch den RH ersucht sowie gleichzeitig eine Neukonzeption der AIDS-Hilfe begonnen, die auch auf die Beseitigung dieser Kontrollmängel Bedacht nehme.

Das BMGSK teilte weiters mit, daß der Förderungsrahmen für 1992 im Einvernehmen mit den sieben Landesvereinen auf insgesamt rd 27 Mill S habe gesenkt werden können. Die Vereine könnten für 1992 auch Förderungen aus dem Länderbereich erwarten, wenngleich deren Höhe noch eher gering ausfallen dürfte. Das BMGSK gehe davon aus, daß sein Appell in der Gesundheitsreferentenkonferenz am 5. Dezember 1991 um höhere finanzielle Unterstützung der regionalen AIDS-Hilf-Vereine auf längere Sicht Erfolg haben werde.

Laut Mitteilung des BMGSK sei die Liquidation der ÖAH zwischenzeitlich durchgeführt worden. Auf den vom Liquidator gemeldeten Liquidationsüberschuß von 1,2 Mill S habe das BMGSK einen Anspruch angemeldet.

Vom BMGSK seien bereits für die Förderung der neuen Landesvereine ab dem zweiten Halbjahr 1991 folgende Folgerungen gezogen worden:

- (1) *Der Abschluß der Förderungsverträge würde vor Beginn des neuen Finanzjahres erfolgen und der darin festgelegte Jahresförderungsbetrag in monatlichen Raten ausbezahlt werden.*
- (2) *Die Buchhaltungsaufgaben würden nicht mehr durch die Vereine selbst, sondern durch unabhängige Wirtschaftsprüfer erledigt.*
- (3) *Zusätzlich zu den regionalen Rechnungsprüfern wäre ein überregionaler Rechnungsprüfer (beeideter Sachverständiger) eingesetzt worden, der die Finanzgebarung aller Vereine überprüfen und eine Kostenrechnung zur Vergleichbarkeit und Effizienzüberprüfung der Vereine aufbauen solle. Dies würde jedoch nicht bedeuten, daß das BMGSK die Angelegenheit nicht auch selbst eingehend verfolge.*
- (4) *In den Förderungsverträgen würden klare Angaben darüber enthalten sein, welche Kosten (Personalkosten, Betriebsaufwand usw) vom Bund übernommen und welche Kosten (zB Kreditzinsen, Repräsentationsausgaben ua) nicht durch den Bund gefördert werden.*
- (5) *Es werde vertraglich festgelegt, daß die zuerkannte Förderungsentscheidung für beide Teile verbindlich und unabänderlich im Sinne der formulierten Bedingungen sei.*
- (6) *Für den Fall, daß ein Verein Mittel von Dritten für bereits vom Bund geförderte Vorhaben erhalte, sei der Förderungsbetrag des Bundes zurückzuerstatten.*

- (7) *Die Vereine seien verpflichtet worden, die Dauer der Teamsitzungen auf ein unbedingt notwendiges Ausmaß zu beschränken.*
- (8) *Kosten, die mit der klinischen Behandlung von AIDS-Patienten verbunden seien, würden nicht übernommen werden.*
- (9) *Für die Vereine seien ein eigener Kontenplan sowie Rechnungslegungsrichtlinien erarbeitet worden.*
- (10) *Neben eingehenden regelmäßigen Berichten an den Förderungsgeber sei auch eine verbesserte Kontrolle der Tätigkeiten der Vereine durch das BMGSK vorgesehen.*

43.4 Der RH trat der Auffassung des BMGSK entgegen, daß sich die Ausführungen des RH über die Finanz- und Vermögenslage der ÖAH ausschließlich auf den Verein bzw auf dessen Organe bezogen und daher keine Kritik gegenüber dem BMGSK enthalten hätten. Nach Ansicht des RH hat es das zuständige BM trotz der durch die Bereitstellung von fast 90 vH der Gesamteinnahmen des Vereins gegebenen besonderen Förderungsverhältnisse verabsäumt, sich jeweils einen ausreichenden Gesamtüberblick über die Finanzlage der ÖAH zu verschaffen. Dies, obwohl sich das BM immer wieder veranlaßt sah, eine Insolvenz des Vereins durch zusätzliche finanzielle Mittel oder durch Absehen von einschränkenden Vertragsbestimmungen zu verhindern.

Der RH nahm die Ausführungen des BMGSK über die Neukonzeption der AIDS-Hilfe und über geplante bzw bereits gezogene Folgerungen aus den aufgezeigten Mängeln im Förderungsverhältnis mit der ÖAH zur Kenntnis.

Der RH hielt jedoch die Schlüssigkeit der Ausführungen des BMGSK deshalb für eingeschränkt, weil das BMGSK einerseits eine weitgehende Berücksichtigung der Empfehlungen des RH und damit erhebliche Kosteneinsparungen zugesagt hat, andererseits aber der tatsächliche Förderungsrahmen für 1992 trotz der erwarteten höheren Länderbeteiligung vom BMGSK mit 27 Mill S angegeben wurde. Gegenüber der vom BKA-Gesundheit im Jahr 1990 an die ÖAH gewährten Förderung in Höhe von rd 23 Mill S käme es damit zu einer Erhöhung der Förderungsausgaben des Bundes für die AIDS-Hilfe-Vereine um rd 4 Mill S oder 15,8 vH. Ein solches Ergebnis ließ daher beim RH erhebliche Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der durchgeföhrten Neustrukturierung der AIDS-Hilfe entstehen. Dem RH erschien es daher unverzichtbar, daß vom BMGSK zu diesem Problemkreis noch eingehend und inhaltlich nachvollziehbar Stellung genommen wird.

Der RH brachte zum Ausdruck, daß die vom BMGSK eingeleiteten bzw mitgetragenen Maßnahmen im Zuge der Neukonzeption der AIDS-Hilfe nur unter der Voraussetzung günstig beurteilt werden könnten, daß vorhandene Kosteneinsparungsmöglichkeiten auch tatsächlich verwirklicht werden und nicht nur eine Kostenverlagerung zu den neuen Landesvereinen, die zu keiner Entlastung des Förderungsgebers führt, stattfindet.

Auch der vom BMGSK angeführte Liquidationsüberschuß der ÖAH in Höhe von 1,2 Mill S erschien dem RH nur dadurch erklärbar, daß entweder eine weitere großzügige Förderung des BM an die ÖAH oder ein Verzicht auf eine Geltendmachung von Rückforderungsrechten gegenüber dem Verein erfolgte. Der RH ersuchte das BMGSK, ihm

die mit der Liquidation im Zusammenhang stehenden finanziell maßgeblichen Vorgänge in der ÖAH und im BMGSK im einzelnen darzulegen.

In diesem Zusammenhang erschien es dem RH auch bedeutsam, daß laut den vorläufigen Zahlen zum Rechnungsabschluß 1991 die Ausgaben des BMGSK für die ÖAH und die sieben Landesvereine in diesem Finanzjahr mehr als 28 Mill S (davon 12,9 Mill S für die ÖAH) betrugen und damit erheblich über den Ausgaben des Vorjahres und auch über den geplanten Ausgaben des Jahres 1992 lagen.

TEIL II

Ergebnis einer Gebarungsüberprüfung bei einer Kapitalbeteiligung des Bundes im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1991

Elin Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, Wien

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

Die Folgen des Zusammenbruches der Österreichischen Klimatechnik GesmbH im Jahr 1980, eigene Strukturschwächen (Kapitalausstattung, innere Organisation, Produktionsstätten und Produktpalette), geänderte Marktverhältnisse bei den Erzeugnissen vornehmlich der herkömmlichen Elektrotechnik, überhöhte Kapazitäten und Personalüberhänge, nicht zuletzt aber Verzögerungen notwendiger Strukturmaßnahmen waren Ursachen so hoher Verluste der überprüften Unternehmung, daß der Vorstand mehrmals gem § 83 des Aktiengesetzes den Verbrauch des halben Grundkapitals anzeigen mußte und die Erstellung ausgeglichener Bilanzen nur nach Auflösung der Rücklagen und der Zuführung bzw Zusage von Mitteln durch den Eigentümer (1981 bis 1988 insgesamt 4,34 Mrd S) möglich war.

Im Zuge einer letztlich zur Sanierung unumgänglichen Umstrukturierung hatte sich die Unternehmung auf Anweisung des Eigentümers auf ihre Kernbereiche zurückzuziehen, als Eigenleistung auch ertragreiche Beteiligungen abzustossen und den Personalstand anzupassen. Eine Neuorganisation in Form der Einrichtung von zwei Unternehmungsbereichen (Energieanwendung und Energieverteilung) war schließlich die Grundlage für die Ausgliederung von zwei operativen Nachfolgegesellschaften im Jahre 1989 - die Elin Union AG selbst hat seither nur noch die Aufgabe einer Holding -, in deren Bilanzen für 1990 Gewinne ausgewiesen werden konnten.

	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989*	1990*
in Mill S										
Nettoumsätze	5 182	7 223	7 581	7 658	5 628	5 868	5 123	3 919	4 936	5 704
Periodenergebnis	-385	-366	-622	-162	48	22	-475	-1 665	-329	139
Mittelzuführung	790	-	600	550	250	-	650	1 500	-	-
Investitionen in Sachanlagen	308	274	143	183	140	162	204	165	176	223
im Jahresdurchschnitt										
Personalstand	7 950	7 845	7 520	7 063	6 676	6 551	5 877	5 199	4 263	4 141

* operative Nachfolgegesellschaften zusammen

Prüfungsgegenstand

- Die Geburungsüberprüfung der Elin Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie (EU) war schwerpunktmäßig den Sachgebieten Unternehmungspolitik, Unternehmungsorganisation (einschließlich Einsatz der ADV), allgemeine Struktur-, Investitions- und Personalpolitik sowie der Entwicklung der Ertragslage gewidmet. Die vom Juni 1990 bis März 1991 stattgefundene Überprüfung umfaßte die Jahre 1980 bis 1988, setzte sich mit den Auswirkungen der mit Beginn 1989 wirksam gewordenen Umstrukturierungen (vor allem Ausgliederung der operativen Gesellschaften Elin Energieversorgung Gesellschaft mbH und der Elin Energieanwendung Gesellschaft mbH) auseinander und bezog damit auch laufende Geburungsfälle mit ein.

Rechtsgrundlagen und wirtschaftliche Entwicklung

- Unternehmungsgegenstand der EU ist jede gesetzlich erlaubte Art gewerbsmäßiger Nutzung der Elektrotechnik. Innerhalb dieser Grenzen ist die EU zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nützlich erscheinen. Seit Ausgliederung der Elin Energieversorgung GesmbH und der Elin Energieanwendung GesmbH übt die EU, nunmehr eine Zwischenholding, den Gegenstand selbst nicht mehr aus.
- Das Eigentum an der EU hat die ÖIAG 1988 nach Gründung der Elektro- und Elektronik-Industrieholding Aktiengesellschaft an diese übertragen. Diese Gesellschaft ist 1991 wiederum in der Austrian Industries Technologies Aktiengesellschaft aufgegangen.
- Im überprüften Zeitraum entstanden hohe Abgänge. Von 1980 bis 1988 fielen - 1985 und 1986 ausgenommen - bei der EU Verluste an, die aufgerechnet rd 4 Mrd S erreichten und nur durch Kapitalzuführungen des Eigentümers ausgeglichen werden konnten. Der letzte diesbezügliche Schritt zur Sanierung erfolgte im Zusammenhang mit der Erstellung der

Bilanz 1988 und war mit einer Reihe von Auflagen des Eigentümers hinsichtlich der zur Bereinigung der Unternehmungsstruktur zu setzenden Maßnahmen verbunden.

5. Die Umsätze der EU sind von 5 447 Mill S (1980) vorerst auf 7 908 Mill S (1984) gestiegen, in der Folge ua auch zufolge Ausgliederung gewisser Geschäftsfelder (Bereich Haustechnik, Gießerei Möllersdorf) auf 4 167 Mill S (1988) stark zurückgegangen. Im Vergleich dazu erreichten die Umsätze der Elin Energieversorgung Gesellschaft mbH und der Elin Energieanwendung Gesellschaft mbH zusammen 4 936 Mill S (1989) bzw 5 704 Mill S (1990).
6. Der durchschnittliche Personalstand der EU ist von 7 950 (1981) auf 6 551 (1986) Mitarbeiter zurückgegangen. Die Bemühungen, den Personalstand weiter zu verringern, kamen im Durchschnittsstand der Jahre 1987 und 1988 (5 877 bzw 5 199 Mitarbeiter) zum Ausdruck. Bei den beiden operativen Nachfolgegesellschaften zusammen waren im Durchschnitt sogar nur noch 4 263 (1989) bzw 4 141 (1990) beschäftigt.

Unternehmungspolitik

7.1.1

Der nach dem Zusammenbruch der Österreichischen Klimatechnik GesmbH bzw angesichts der Folgewirkungen auf die EU (siehe TB 1981 Abs 77) im Jahr 1981 neu bestellte Vorstand hat ein Unternehmungskonzept 1982 bis 1986 erstellt, worin er anhand einer Bestandsaufnahme und Darlegung der Schwachstellen der EU Abhilfemaßnahmen und künftige Strategien entwickelte. Danach sollte vor allem den aus der niedrigen Produktivität, der ungenügenden Eigenkapitalausstattung sowie den aus produktbedingten Schwächen im Vertrieb herrührenden Problemen - die Stärken der EU, vor allem auf dem Gebiet der herkömmlichen Starkstromtechnik gelegen, vermochten diese nämlich nur zT aufzuwiegen - durch Stärkung des Marketingdenkens, insb durch Ersatz ergebnisschwacher Produkte durch bessere, durch Steigerung des Exportanteils und nicht zuletzt durch Modernisierung der Fertigungstechnologie begegnet werden.

Überhöhte Kapazitäten und die Folgen des Zusammenbruches der Österreichischen Klimatechnik GesmbH, mit denen der Vorstand noch mehrere Jahre zwangsläufig befaßt war, verhinderten auch nur ein annäherungsweises Erreichen dieser Ziele. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung und die - vor allem durch Schrumpfung des der EU zugänglichen Marktes für die herkömmliche Elektrotechnik - drohenden weiteren Verluste verfaßte der Vorstand ein neues Unternehmungskonzept in Form eines "Finanzmemorandums 1986". Die Kernaussage zielte auf das Erfordernis, die Abhängigkeit der EU vom Kraftwerksgeschäft angesichts der Rückläufigkeit des herkömmlichen Elektrotechnikgeschäfts zu verringern, die Fertigungen im Werk Weiz zusammenzufassen und das Wiener Werk Brünner Straße für elektronische Fertigung sowie Ingenieurleistungen auszubauen. Der Gesamtumfang der Tätigkeiten der EU sollte jedoch erhalten bleiben, was neben der Gesundung des tragenden Geschäftes die Zusammenarbeit mit entsprechenden Partnern sowie Investitionen und Finanzmittel von rd 1 Mrd S erfordert hätte. Da sich der Eigentümer damals außerstande sah, diese Mittel aufzubringen, erteilte der Aufsichtsrat dem Memorandum keine Zustimmung und selbst einzelne darin enthaltene dringende Erfordernisse wurden zT immer wieder aufgeschoben.

- 7.1.2 Die anhaltenden Schwierigkeiten im Fertigungsbereich, die zu weite Produktpalette, Meinungsverschiedenheiten der Vorstandsmitglieder untereinander und mit dem ab Mitte 1986 neu zusammengesetzten Aufsichtsrat bzw mit der ÖIAG über die Neustrukturierung des Bereiches Elektroindustrie insgesamt und nicht zuletzt Auseinandersetzungen mit Belegschaftsvertretern über notwendige Maßnahmen wirkten sich hemmend aus. Der Mitte 1988 neu zusammengesetzte Vorstand - sein Vorgänger war aufgrund der Auffassungsunterschiede vorzeitig ausgeschieden - hat zunächst die Organisation entgegen der bisherigen Tradition der EU im Sinne einer Spartengliederung umgestellt und zwecks möglichst klarer Kosten- und Ergebnisermittlung zwei Unternehmungsbereiche eingerichtet, die schließlich im September 1989 rückwirkend zum 31. Dezember 1988 als selbständige operative Gesellschaften (Elin Energieversorgung Gesellschaft mbH und Elin Energieanwendung Gesellschaft mbH) aus der EU ausgegliedert worden sind. Voraussetzung für diese Neugruppierung war die Sanierung der EU zum 31. Dezember 1988. Die ÖIAG stellte dazu letztmalig Mittel in Höhe von 1,5 Mrd S unter einer Reihe von Bedingungen zur Verfügung. So mußte der Vorstand der Elektro- und Elektronik-Industrieholding Aktiengesellschaft und der EU die mittelfristige Verlustfreimachung gewährleisten, Zusagen für die Durchführung bzw Fortsetzung der Senkung des Personalstandes und für Kostensenkungsprogramme abgeben und nicht zuletzt den Rückzug auf Kernbereiche der EU zusagen, was nicht nur die Aufgabe von verlustbringenden Randbereichen, sondern auch den Verkauf ergiebiger Beteiligungen als Eigenleistung zur Sanierung bedeutete.
- 7.1.3 Die Teilung der EU und die Maßnahmen der Fertigungskonzentration (zB die Verlagerung der Motorenfertigung vom Wiener Werk in das Werk Weiz) zeigten zweifellos Wirkung; die Bilanzergebnisse 1990 der Nachfolgegesellschaften waren bereits positiv, 1991 wurden Zusammenarbeitsverträge mit einem Transformatorenhersteller und einem Elektroweltkonzern abgeschlossen.
- 7.2 Nach Ansicht des RH zeigten die unternehmerischen Planungen und Absichten der EU zwar grundsätzlich richtige Ansätze, ihre Verwirklichung wurde aber nicht mit dem erforderlichen Nachdruck verfolgt. Eine von Anfang an zu den Mitbewerbern vergleichsweise niedrige Eigenmittelausstattung - von den Verlusten aus der Beteiligung an der Österreichischen Klimatechnik GesmbH abgesehen - einerseits und die Haltung der Belegschaftsvertreter andererseits, in deren Interesse es verständlicherweise lag, Standorte und Belegschaftsstand möglichst zu halten, machten die Umsetzung der strategischen Pläne des Vorstandes zweifellos schwierig. Ungeachtet dessen sind, wie der RH kritisch vermerkte, letztlich doch unvermeidliche Strukturmaßnahmen immer wieder verzögert und die Mittelzuführungen des Eigentümers zu einem großen Teil für die Abdeckung der dadurch entstandenen Verluste herangezogen worden. Allerdings erlauben die weltpolitischen Ereignisse der letzten Jahre keine verlässliche Marktvorschau, ob die getroffene Neustrukturierung insb hinsichtlich eines erfolgversprechenden Ausmaßes der Auslastung des Standortes Weiz durch die nunmehr dort angesiedelten Fertigungen und damit eine entsprechende Ertragslage auf lange Sicht gesichert ist.
- 8.1 Die bis 1987 gültige, vor allem nach funktionalen Gesichtspunkten ausgerichtete Organisationsstruktur der EU - den großen Einheiten der Werke standen zT stark aufgesplittete Stellen der Zentrale gegenüber - bewirkte Überschneidungen der Verantwortung bei Entscheidungen und damit zT auch unrichtige Zurechnungen von Ergebnissen und führte im

Organisationsablauf insb im Rechnungswesen vielfach zu Verzögerungen, so daß wichtige Informationen und Abrechnungen oft viel zu spät für notwendige Entscheidungen zur Verfügung standen.

- 8.2 Der RH beanstandete, daß die EU so lange an ihrer herkömmlichen Organisationsform festgehalten und eine Spartenorganisation, welche die Verantwortlichkeit für die Bereiche von der Produktion bis zum Vertrieb zusammenfaßt bzw abgrenzt, erst unter dem Zwang der untragbar schlecht gewordenen Ertragslage eingeführt und damit die Straffung aller Organisationseinheiten der Fertigung, des Vertriebes und der Verwaltung viel zu spät eingeleitet hat.
- 9.1 Auch das automationsunterstützte betriebliche Rechnungswesen der EU zeigte bis zur Anschaffung von neuen Software-Paketen einschließlich der dazu erforderlichen Hardware ab 1986 große Mängel. Wegen der bis dahin gegebenen Anlagenvielfalt mit geringer Kompatibilität, nicht abgestimmter Eigenentwicklungen, Mehrfacherfassung von Belegen, eingeschränkter Möglichkeiten der Datenübertragung, nicht zeitgemäßer Verarbeitungsabläufe, vor allem aber mangels eines unternehmungsweit abgestimmten Datenkonzeptes fehlten die Voraussetzungen für jene Zeitnähe der Daten und deren Auswertung, die den Wert eines automationsunterstützten betrieblichen Rechnungswesens ausmacht. Die Geschäftsleitung war daher nicht in der Lage, rechtzeitig auf neue Umstände und Entwicklungen einzugehen. Auch lagen keine Gliederungen über die Weiterverrechnung und Aufteilung der ADV-Kosten auf die einzelnen Anlagen vor.
- Eine völlige Neuordnung und Vereinheitlichung war daher ungeachtet der höheren ADV-Kosten, die dadurch von rd 40 Mill S (1987) auf rd 155 Mill S (1988) gestiegen sind, notwendig und richtig.
- 9.2 Der RH kritisierte die mehrere Jahre uneinheitliche ADV-Ausstattung und die dadurch aufgetretenen Schwierigkeiten zufolge der Inkompatibilität, umständlich handzuhabender Schnittstellen und Systemverwaltung sowie den hohen Wartungs- und Schulungsaufwand.
- 10.1 Zur Bewältigung großer Projekte im Anlagenbau hat die EU 1982 eine Projekt-Management-Organisation unter Anwendung eines Standard-Software-Paketes für den ADV-steuerten Ablauf eingeführt. Damit sollten eine begleitende Kostenkontrolle und laufende Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Daten sowie allenfalls notwendige lenkende Eingriffe gesichert werden. Dieses nach Schätzungen der EU rd 5,5 Mill S teure Vorhaben kam jedoch über Pilotprojekte mit nur unbefriedigenden Ergebnissen nicht hinaus; die gesamte Nutzungszeit betrug nur etwa zwei Jahre, die mangelhafte Anpassung und Einbindung in die bestehende Systemumgebung führte zu ablehnender Haltung der Mitarbeiter und schließlich zur Einstellung des gesamten Projektes.
- 10.2 Der RH kritisierte die unzureichende Projektplanung, die Unterschätzung des Aufwandes für eine sinnvolle Einbindung und den verlorenen Aufwand.

- 11.1 Für Forschung und Entwicklung hat die EU 1980 bis 1984 im Durchschnitt 2,4 vH, ab 1985 (Wegfall von Großaufträgen) 3,7 vH ihres "forschungsbedeutsamen" Umsatzes aufgewendet (Höchstbetrag 1986: 219,7 Mill S, operative Nachfolgegesellschaften einschließlich deren Tochtergesellschaften 1989: 216,8 Mill S). Die Forschungsquote lag damit weit unter jener der wesentlichen Mitbewerber (durchwegs über 10 vH). Insgesamt hat sich die EU erst sehr spät über ihr herkömmliches Fertigungsprogramm hinaus neueren Technologien zugewandt. Auch konnte die im Finanzmemorandum 1986 erklärte Absicht des Vorstandes, diese Quote auf 7 vH zu erhöhen, angesichts der schlechten wirtschaftlichen Lage nicht verwirklicht werden.
- 11.2 Der RH kritisierte die zu spät erfolgte Ausrichtung auf neue, dem Markt entsprechende Produkte.

Ertragslage - Sanierung

12. Von 1980 bis zur Neustrukturierung zum 31. Dezember 1988 waren die Ergebnisse der EU in allen Jahren - 1985 und 1986 ausgenommen - negativ, aufgerechnet ergaben sie einen Verlust von 3 968,2 Mill S, das ist das fast Vierfache der Anfang 1980 zur Verfügung gestandenen Eigenmittel von 1 035 Mill S. In den besonders hohen Verlusten der Jahre 1987 und 1988 (474,6 Mill S bzw 1 731,5 Mill S) waren allerdings Aufwendungen von über 700 Mill S enthalten, die Maßnahmen der eingeleiteten Umstellung und Sanierung betrafen.
13. Maßgeblich für diese Entwicklung der Ertragslage der EU waren neben den rein operativen Ergebnissen auch der insb bis 1984 sehr hohe Fremdfinanzierungsaufwand (Höchstwert des negativen Zinsensaldos 1982: 185,9 Mill S) sowie die Abschreibungserfordernisse und notwendige Kapitalzuführungen an notleidende Tochtergesellschaften (1980 bis 1988 insgesamt rd 560 Mill S).
14. Die wesentlichen Ursachen der Verluste der EU lagen zunächst in den unmittelbaren Folgen des Zusammenbruches der Österreichischen Klimatechnik GesmbH und den übernommenen Nachfolgeaufträgen sowie in den schlechten Ergebnissen von Exportaufträgen hauptsächlich zur Auslastung des Werkes Weiz, namentlich für Kraftwerksprojekte im arabischen Raum. Eine nachhaltige Verlustquelle waren weiters technische Serienprodukte (insb Motoren), mit denen die EU weder annähernd kostendeckende Preise erzielen noch Auslastungsprobleme lösen konnte. Hohe Abgänge hat außerdem der Bereich Hausgeräte (überwiegend Großhandel) verursacht. Auch nach dessen Ausgliederung durch Gründung einer eigenen Gesellschaft waren bis zum Verkauf 1990 noch beachtliche Mittel zur Verlustabdeckung notwendig.
15. Zufolge der Verluste mußte der Vorstand der EU mehrmals gem § 83 des Aktiengesetzes den Verbrauch des halben Grundkapitals anzeigen. Die Erstellung ausgeglichener Bilanzen war nur nach Auflösung der Rücklagen und der Zuführung bzw Zusage von Mitteln durch den Eigentümer möglich.

16. Dem Grundkapital der EU, das 1980 500 Mill S betragen hatte, waren so 1981 in Form einer Herabsetzung und gleichzeitigen Erhöhung 490 Mill S zugeführt worden, 1984 folgte eine Aufstockung um 100 Mill S und 1985 eine weitere um 200 Mill S, so daß es seither 800 Mill S beträgt. Einschließlich der zusätzlich jeweils beschlossenen Aufgelder (zusammen 950 Mill S) sind damit 1 240 Mill S zugeflossen. Dazu kamen noch ein Gesellschafterzuschuß von 600 Mill S im Jahr 1983 sowie ab 1984 Gesellschaftereinlagen von zusammen 2,5 Mrd S, so daß die Gesamtaufwendungen des Eigentümers zur Verlustabdeckung im überprüften Zeitraum insgesamt 4,34 Mrd S erreicht haben.
17. In Abrechnung und Bilanz der EU als reiner Zwischenholding scheinen ab 1989 neben Verpflichtungen aus alten Geschäften und Pensionslasten im wesentlichen nur noch die Ansätze bzw die Aufwendungen und Erträge betreffend die bei ihr verbliebenen Anlagen und Beteiligungen auf. Die Jahresabrechnung wurde zudem in diesem Jahr aus Anlaß des bevorstehenden Verkaufes ihrer Mehrheitsanteile an der Kabel- und Drahtwerke AG und an der Austria Email EHT AG auf ein Wirtschaftsjahr, endend mit 30. September umgestellt, so daß das Jahr 1989 ein Rumpfwirtschaftsjahr bildete. Nach einem Verlust aus 1989 von 55,9 Mill S konnte im Folgejahr zufolge von Buchgewinnen (rd 500 Mill S) aus dem genannten Verkauf ein Jahresgewinn von 181,9 Mill S ausgewiesen werden; Gewinne von den operativen Nachfolgegesellschaften wurden noch nicht übernommen. Zeigten die Bilanzen der Elin Energieversorgung Gesellschaft mbH und Elin Energiewendung Gesellschaft mbH 1989 zusammen noch vor Rücklagenbewegung einen Verlust von 329,1 Mill S, konnte für 1990 ein Gewinn von 139 Mill S ausgewiesen werden.
- 18.1 Um auf Veranlassung der Elektro- und Elektronik-Industrieholding Aktiengesellschaft bereits für das Rumpfwirtschaftsjahr 1989 einen Gewinn von 165 Mill S an diese ausschütten zu können, hat die EU im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsprüfer von der ihr anlässlich der Ausgliederungsbilanz zugeteilten Kapitalrücklage (einschließlich eines Teiles der gesetzlichen Rücklage) 220,9 Mill S aufgelöst und damit den tatsächlich erst im folgenden Wirtschaftsjahr erzielten Veräußerungsgewinn vorweggenommen.
- 18.2 Der RH kritisierte die Teilauflösung von Rücklagen zur Gewinnausschüttung für eine Verlustperiode.
- 19.1 Nach Prüfung der Ausgliederungsbilanzen zum 31. Dezember 1988 durch eine Arbeitsgemeinschaft von zwei Wirtschaftsprüfern veranlaßte die EU, ohne daß dazu eine gesetzliche Verpflichtung bestand, zusätzlich die Bestellung eines Gründungsprüfers durch das Registergericht hinsichtlich der "Werthaltigkeit der Sacheinlagen und zur Sicherung einer zusätzlichen Objektivierung der Vorgänge". Diese Bilanzen enthielten aber zT erst vorläufige Ansätze, weil darin die endgültigen Zuordnungen des Gesamtpersonals noch nicht erfolgt und die Verrechnungssalden der Nachfolgegesellschaften untereinander zum 30. September 1989 deswegen um insgesamt 547,9 Mill S zu berichtigen waren.
- 19.2 Der RH wies kritisch auf die Kosten von 568 600 S dieser freiwilligen Prüfung hin.

- 19.3 Laut *Stellungnahme des Vorstandes* habe er die Prüfung zur Absicherung des äußerst vielschichtigen Sachverhaltes als zweckmäßig angesehen.
- 20.1 In den Jahren 1984 und 1985 hat die EU im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung Sale and Lease back-Geschäfte mit Maschinen und maschinellen Anlagen abgeschlossen und dadurch Buchgewinne von rd 80 Mill S erzielt. Nach Berechnung der EU hätten zufolge weitgehender Abdeckung der Leasingraten mit den Zinsenerträgen von aus den Verkaufserlösen angeschafften Wertpapieren die Finanzierungskosten des Beteiligungserwerbes mit nur 4,75 vH jährlich vergleichsweise sehr niedrig gehalten werden können.
- 20.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war in der Berechnung der EU der Rückkaufswert von 8,6 Mill S nach Vertragsablauf (fünf Jahre) nicht berücksichtigt worden. Außerdem wäre selbst bei gänzlicher Unbrauchbarkeit der Leasinggegenstände die EU laut Vertrag von der Zahlung der Leasingraten nicht befreit gewesen.

Investitionen

21. Die EU hat 1980 bis 1988 1 827 Mill S in Sachanlagen investiert, wovon 51 vH auf das Werk Weiz, 31 vH auf die Zentrale und 14 vH auf das Wiener Werk entfielen.
 Die Ertragslage erlaubte ab 1982 nur eine zurückhaltende Investitionspolitik, die durchschnittliche Investitionsquote (Anlagenzugänge in vH der Bruttoumsätze) betrug nur die Hälfte vergleichbarer Mitbewerber, die Finanzierung war im wesentlichen nur über Fremdmittel und Zuschüsse des Eigentümers möglich.
- 22.1 Unzureichende Planungen von Investitionen der EU bewirkten vielfach Verzögerungen in der Bauabwicklung und erhebliche Überschreitungen der ursprünglichen Präliminarsätze, oft fehlten Wirtschaftlichkeitsberechnungen bzw wurden diese trotz erheblicher Ausweitung nicht entsprechend angepaßt.
- 22.2 Der RH kritisierte die darauf zurückzuführenden Kostenüberschreitungen bei der Geschäftsstelle Linz (Aufwand 31 Mill S, Überschreitung 32 vH), bei der Errichtung eines Zentrallagers im Wiener Werk (38,6 Mill S bzw 52 vH) und insb beim Elektronikzentrum im Wiener Werk (296,6 Mill S, Mehraufwand 168 vH).
- 23.1 Eine Reihe von Investitionen konnte in die ab Mitte der 80er Jahre einsetzende Neuausrichtung der EU nur zT und nur mit zusätzlichem Aufwand eingebunden werden, der Rest verblieb verlorener Aufwand.
 Im Jahr 1984 hat die EU im Wiener Werk um 38,6 Mill S ein Zentrallager errichtet, wofür nach Errichtung eines Elektronikzentrums keine Verwendung mehr bestand. Um das Gebäude einer dort neu angesiedelten Fremdunternehmung zur Verfügung stellen zu können, waren zur Umgestaltung 1988 weitere 18 Mill S notwendig.

Für die vorübergehende Unterbringung des Schaltanlagenbaues in einem Gebäude des Wiener Werkes - baubehördliche Auflagen schlossen eine Dauerverwendung dafür von vornherein aus - hat die EU 1985 19,8 Mill S aufgewendet, 1988 waren im Zuge der Zusammenlegung von Standorten dieser Produktion in ein anderes Gebäude weitere 63,4 Mill S aufzubringen. Allein in den beiden Folgejahren entstanden überdies Leerraumkosten ungenützter Gebäude von rd 20 Mill S.

- 23.2 Der RH kritisierte die zufolge der jahrelang hinausgezögerten produkttechnischen Neuausrichtung angefallenen Mehraufwendungen.
- 23.3 *Laut Stellungnahme der EU sei es in letzter Zeit gelungen, die freistehenden Gebäude in Floridsdorf teilweise zu nutzen; aufgrund vor kurzem abgeschlossener Verträge würden sich die Leerkosten von 10 Mill S (1991) auf 5 Mill S (1993) verringern.*
- 24.1 Nach ihrem Unternehmungskonzept für 1975 bis 1985 hat die EU zur Erweiterung der Kapazität des Werkes Weiz im November 1978 den Bau des Werkes Weiz-Süd beschlossen. Mit der Errichtung vor allem von Stahlbauwerkstätten (Aufwand insgesamt 468 Mill S) sollte die Fertigung im bestehenden Werk entflochten, gewissen Auflagen des Arbeitsinspektorats entsprochen und insgesamt eine Fabrik mit einer jährlichen Werksleistung von rd 1,8 Mrd S geschaffen werden.
Schon während des Ausbaues, insb aber nach Inbetriebnahme des Werkes Weiz-Süd im Jahr 1982 stellte sich heraus, daß die ursprünglich vorgesehene Auslastung zufolge der grundlegend geänderten Marktverhältnisse nicht zu erzielen sein werde. Eine Steigerung der Werksleistung kam bis 1987 nicht zustande, statt erhoffter Mehrerlöse traten hohe Betriebsverluste auf (Unterdeckung allein 1983 bis 1986 rd 250 Mill S).
- 24.2 Der RH kritisierte, daß die EU den Vollausbau des Werkes Weiz-Süd noch im Jahr 1978 beschlossen hatte, obwohl den Organen bereits 1977 schwerwiegende Unterauslastungen der Fertigungskapazitäten für herkömmliche Produkte der westeuropäischen Elektroindustrie und deren Versuche, in Österreich Marktanteile zu gewinnen, bekannt waren. Darüber hinaus wurde mehrmals, und zwar auch noch Mitte 1978 die Auftragslage für die EU bei Großmaschinen und Transformatoren als unbefriedigend bezeichnet. Nach Meinung des RH hätten die sich abzeichnenden Marktveränderungen jedenfalls eine vorsichtigere, in erster Linie auf Rationalisierung ausgerichtete Beurteilung des Ausbauumfangs erfordert.
- 25.1 Um den Kapazitätsproblemen angesichts des rückläufigen Großmaschinengeschäftes zu begegnen, hat der Vorstand der EU, gestützt auf ein Betriebsberatungsgutachten ein Konzept über notwendige Maßnahmen hinsichtlich Produktionsstruktur- und Standortkonzentration in das "Finanzmemorandum 1986" aufgenommen, dem aber der Aufsichtsrat mangels der erforderlichen Finanzmittel nicht zustimmen konnte. Erst ein neuerliches Gutachten, vorgelegt im Jänner 1988, das vor allem die Anpassung der Unternehmungsstruktur durch Bildung produktorientierter Geschäftseinheiten, die Verbesserung der Produktionsstruktur sowie der Ablauforganisation und nicht zuletzt die Anpassung der Personalstruktur vorsah, war mitentscheidend für die nach dem Beschuß der Verlagerung

der Motorenfertigung vom Wiener Werk in das Werk Weiz Mitte 1988 eingeführte Divisionalisierung und die Ausgliederung der operativen Nachfolgegesellschaften.

Die vorgenommenen Strukturmaßnahmen wirkten sich in den Folgejahren (bis 1990) in Form einer Steigerung der Pro-Kopfleistung im Werk Weiz aus.

- 25.2 Der RH kritisierte die lange Verzögerung notwendiger Sanierungsschritte. Ob sie sich auf lange Sicht als erfolgreich erweisen werden, hängt nach Auffassung des RH allerdings davon ab, wie die 1991 mit ausländischen Partnern abgeschlossenen Zusammenarbeitsverträge die Auslastung und den Erfolg des Werkes Weiz beeinflussen werden.
- 26.1 Die EU hat 1968 ihre damals im Raum Wien bestehenden sechs Fertigungsstätten im Wiener Werk zusammengefaßt und als Produktionsschwerpunkte die Motorenfertigung, die Antriebstechnik und den Schaltanlagenbau angesiedelt. Zu hohe Produktionskosten, zu geringe Stückzahlen bei Serienprodukten (Anteil 70 vH), nicht mehr zeitgemäße Fertigungstechnologien und unwirtschaftliche Produktionsabläufe verursachten Verluste schon in den 70er Jahren, ab 1981 verschlechterten sich die Werksergebnisse in hohem Ausmaß (Betriebsverluste 1981 bis 1987 796 Mill S). Aufgrund eines unternehmungseigenen Planungskonzeptes aus dem Jahr 1984 und von Fremdgutachten konnten in Teilbereichen (Errichtung eines Zentrallagers, Ausgliederung bzw Einstellung von Randfertigungen und auch Verminderung des Personalstandes) zwar Verbesserungen im Materialfluß und gewisse Straffungen im Produktionsprogramm erreicht werden, insgesamt haben sich die Betriebsergebnisse aber weiter verschlechtert. Auch ist es dem Vorstand zunächst nicht gelungen, die mehrfach angekündigte Ansiedlung zukunftsträchtiger Produkte zu verwirklichen und Teile des nicht genutzten Geländes zu verwerten. Erst ab 1986 ist, ausgehend vom "Finanzmemorandum 1986", durch die Verlagerung der Motorenfertigung in das Werk Weiz, die Zusammenfassung des Schaltanlagen- und Apparatebaues sowie die Errichtung eines Elektronikwerkes auf dem Gelände des Wiener Werkes eine Neuordnung für diesen Standort eingeleitet worden.
- 26.2 Der RH bemängelte, daß die EU erstmals 1984 ein auf die wirtschaftliche Lage des Wiener Werkes ausgerichtetes Konzept erstellt hat. Allerdings lagen diesem Planungsfehler aufgrund mangelhafter Unterlagen zugrunde, welche erst 1988 mit Einführung der neuen ADV ausgeschaltet werden konnten.
- 27.1 Da die Erzeugung von Niederspannungsmotoren hauptsächlich wegen des zu geringen Umfangs der Kleinmotorenserien hohe Verluste (zuletzt 130 Mill S jährlich) verursachten, hatte die EU laut "Finanzmemorandum 1986" vorgesehen, die Eigenerzeugung von Kleinmotoren aufzugeben und jene der übrigen in das Werk Weiz zu verlagern, wo bereits Mittel- und Großmotoren gefertigt wurden.

Der Aufsichtsrat stimmte jedoch erst im März 1988 der Einstellung der Motorenfertigung im Wiener Werk und der Verlagerung in das Werk Weiz zu, wofür 375 Mill S (einschließlich begleitender Personalmaßnahmen in Höhe von 162,2 Mill S) aufgewendet wurden. Das Vorhaben war 1989 abgeschlossen.

54

Bestimmend für das zögernde Verhalten des Aufsichtsrates waren - soweit nachvollziehbar - der Widerstand und die Proteste der Belegschaftsvertreter und namhafter Wiener Landespolitiker gegen die Standortverlagerung in ein anderes Bundesland, auch wegen des Verlustes von Arbeitsplätzen im Raum Wien. Zudem wurde durch Neu- und Ersatzinvestitionen selbst noch 1988 nach dem Beschuß der Verlagerung - ein Teil der hiebei aufgestellten Maschinen wurde allerdings in der Folge in das Werk Weiz übertragen - offensichtlich die Hoffnung auf einen Verbleib der Motorenfertigung in Wien genährt.

- 27.2 Nach Meinung des RH hätten sich die Organe der EU hinsichtlich der betriebswirtschaftlich notwendigen Umstrukturierung nicht in dieser Weise beeinflussen lassen dürfen. Eine zeitgerechte entsprechende Aufklärung hätte die Sanierungsmaßnahmen wesentlich beschleunigt und Verluste in Millionenhöhe vermieden.
- 28.1 Zur Bereitstellung von Ersatzarbeitsplätzen hat die EU die Ansiedlung einer amerikanischen Computerunternehmung betrieben und dafür um 18 Mill S ein Betriebsgebäude umgestaltet, ein Darlehen in Höhe von 30 Mill S (Laufzeit bis 1995) zur Verfügung gestellt und einen mietzinsfreien Zeitraum von zwei Jahren ab Übergabe (Gegenwert 10,1 Mill S) gewährt.
- 28.2 Der RH kritisierte dieses Entgegenkommen, zumal von der neuen Unternehmung entgegen der erwarteten Übernahme von 60 Elin-Mitarbeitern nur vier Arbeiter und sechs Angestellte beschäftigt wurden.
- 29.1 Mit dem 1989 fertiggestellten Elektronikzentrum und der Zusammenfassung des Apparate- und Schaltanlagenbaues (Gesamtaufwand 297 Mill S) hat die EU den Standort Brünner Straße gesichert. Damit verbunden war eine grundsätzliche Umstrukturierung der Gesamtunternehmung vor allem durch die Bereitstellung von Produktionsstätten für Beteiligungsgesellschaften mit zukunftsträchtigen Produkten. Weitere Entscheidungen hinsichtlich der Nutzung bzw. Verwertung nunmehr leerstehender Gebäude bzw. Flächen wurden bisher nicht getroffen.
- 29.2 Wie der RH kritisch vermerkte, verursachen die Sicherungs- und Erhaltungsinvestitionen sowie sonstige laufende Aufwendungen für die wirtschaftlich nicht genutzten Objekte weiterhin Belastungen (1990 zB über 16 Mill S).
- 29.3 *Laut Stellungnahme der EU habe der Mieter auch Dachsanierungskosten übernommen, so daß der Erhaltungsaufwand für die EU stark sinken werde.*

P e r s o n a l - u n d R e c h t s a n g e l e g e n h e i t e n

- 30.1 Nach dem Vertragsmuster für bis 1985 abgeschlossene Vorstandsverträge konnte den Mitgliedern des Vorstandes der EU eine Ermessensremuneration bis zu drei Monatsbezügen "nach Maßgabe des Geschäftserfolges" gewährt werden, ohne daß irgendeine Maßgröße zu dessen Beurteilung festgelegt war. So wurde drei Mitgliedern für 1985 eine Remuneration in Höhe von je zwei, für 1986 von je einem und sogar für 1987 von je einem Bruttobezug gewährt.

- 30.2 Der RH kritisierte die Auszahlung von Ermessensremunerationen auch für Zeiträume schwieriger wirtschaftlicher Lage und selbst hoher Betriebsverluste (1987).
- 31.1 Anspruch auf Ruhegenuß in Höhe von zumindest 40 vH des letzten Monatsbruttobezuges bestand für die Vorstandsmitglieder der EU nach 15 angerechneten Dienstjahren auch bei Ausscheiden schon nach der ersten Bestellung. So bezieht seit 1976 ein nach nur zweijähriger Tätigkeit ausgeschiedenes ehemaliges, damals erst 50-jähriges Mitglied monatliche Ruhegenüsse, die sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auf rd 61 500 S beliefen.
- 31.2 Nach Ansicht des RH verstößen Vertragsbestimmungen, die weder das Lebensalter, die Dauer der Funktion und allfällige Einkommen aus einer vollen Erwerbstätigkeit berücksichtigen, gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und bewirken eine ungerechtfertigte Überversorgung des Begünstigten.
- 32.1 Mitte 1981 waren der Vorstandsvorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder der EU neu bestellt worden, Mitte 1986 erfolgte deren Wiederbestellung bis Ende 1988. Im Zusammenhang mit der von der ÖIAG betriebenen Neuausrichtung ihres Konzerns kam es ab 1987 zwischen Vorstand und Aufsichtsrat der EU zu so schwerwiegenden Meinungsunterschieden hinsichtlich der dabei vorgesehenen Maßnahmen, daß der Aufsichtsrat noch vor Ablauf der Bestellungsperiode, wenn auch zu verschiedenen Zeitpunkten, auf die Dienstleistung dieser Vorstandsmitglieder bei Wahrung aller ihrer Rechte verzichtete. Dem Vorstandsvorsitzenden wurde bei noch 13 Monate währendem Dienstverhältnis in Abänderung des Dienstvertrages sogar eingeräumt, ab Freistellung ein Dienstverhältnis mit einem Dritten einzugehen.
- 32.2 Der RH beurteilte angesichts der damals gegebenen schlechten Ertragslage die aufgrund großzügiger Vertragsbestimmungen anlässlich des Ausscheidens dieser Vorstandsmitglieder erbrachten finanziellen Leistungen von rd 20 Mill S (Entgelt für die Zeit der Dienstfreistellung, Abfertigungen, in einem Fall eine Abfindung für den Pensionsanspruch) als eine besonders schwere Belastung. Zudem verwies der RH auf die künftig anfallenden Pensionsleistungen, die allein im Jahr 1990 rd 2 Mill S betragen.
- 33.1 Ein im Jahr 1985 bestelltes Vorstandsmitglied der EU bot wegen tiefgreifender Meinungsunterschiede in der Unternehmungsführung schon im zweiten Jahr nach seiner Bestellung seinen Rücktritt an. Nach dessen Annahme und Auszahlung einer Abfertigung von 1,8 Mill S schloß die EU mit ihm für die Restlaufzeit des erloschenen Mandates einen Konsulentenvertrag (monatliche Vergütung 111 100 S) hinsichtlich des von ihm bis dahin betreuten Sachgebietes ab. Nach einjähriger Laufzeit wurde der Vertrag auf Wunsch des Konsulenten wieder gelöst und ihm eine freiwillige Abstandszahlung von 300 000 S gewährt.
- 33.2 Der RH erachtete den Abschluß dieses Konsulentenvertrages im Hinblick auf die damaligen Verhältnisse als nicht notwendig und daher unzweckmäßig und kritisierte die freiwillige Abstandszahlung.

56

34. Der Gesamtpersonalstand der EU ist von 7 368 Dienstnehmern (Anfang 1984) um 3 028 auf 4 340 (Ende September 1989) zurückgegangen, was einer Verminderung um 41 vH - Unternehmungsausgliederungen inbegriffen - entspricht.
35. Angesichts der schlechten wirtschaftlichen Lage setzte die EU 1983 erste Schritte, ihren überhöhten Personalstand zu senken, welche ab 1984 mit einer Reihe aufwendiger Sozialmaßnahmen verbunden waren. Aufgrund einer 1983 mit dem Zentralbetriebsrat getroffenen Regelung über eine Frühpensionierungsaktion wurde das Dienstverhältnis aller Männer mit vollendetem 60. und aller Frauen mit vollendetem 55. Lebensjahr bei Vorliegen von 35 Versicherungsjahren aufgelöst; jeweils ein Jahr Jüngere erhielten, sofern sie Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz in Anspruch nahmen, den Unterschied zur voraussichtlichen ASVG-Pension von der EU ersetzt. Im Jahr 1984 erhielten auch 58- bzw 53-jährige die Möglichkeit, sich bis zum Einsetzen der Frühpensionsregelung, also bis zu einem Jahr, dienstfrei stellen zu lassen, wobei die EU monatlich einen Betrag bis zur Höchstbeitragsgrundlage der gesetzlichen Pensionsversicherung weiter leistete, die Abfertigungszahlungen jedoch soweit kürzte, daß der Dienstnehmer so gestellt war, als ob er die Frühpension angetreten hätte.

Diesen zunächst für Wien getroffenen Vereinbarungen folgte 1988 eine ähnliche für das Werk Weiz, wobei die EU aber insofern erheblich entlastet wurde, als Weiz inzwischen gemäß Arbeitslosenversicherungsgesetz zum Notstandsgebiet erklärt worden war und damit 54- bzw 49-jährige nach vierjähriger Langzeitarbeitslosigkeit übergangslos in die Frühpensionsregelung eintreten konnten. Bei Kündigung durch den Dienstgeber gewährte die EU 1988 weiters bei mindestens achtjähriger Zugehörigkeit nach Lebens- und Dienstalter gestaffelte zusätzliche Überbrückungshilfen in Höhe von rd 100 000 S bis über 300 000 S.

Diese Sozialmaßnahmen erforderten einen Aufwand von insgesamt über 172 Mill S und betrafen 1 592 Dienstnehmer.

- 36.1 Eine außerordentliche Gehaltsmaßnahme für alle Dienstnehmer im Jahr 1984 belastete die EU mit 6 Mill S, in der Folge war der Kreis der bei personenbezogenen Lohn- und Gehaltserhöhungen Begünstigten stark eingeschränkt.
- Bis zum Jahr 1988 gewährte die EU Jubiläumsgelder in einem die kollektivvertragliche Empfehlung weit überschreitenden Ausmaß, bis 1985 außerdem nach dreijähriger Betriebszugehörigkeit jährlich Treueprämien.
- 36.2 Der RH vermeinte, daß diese freiwilligen Leistungen im Gegensatz zu den ergriffenen Rationalisierungsmaßnahmen standen, obgleich die Gehalts- und Lohnhöhe zur Sicherung der notwendigen Fachkräfte auch an jener von Konkurrenzunternehmungen auszurichten ist.
37. Neben den Vertragspensionen für Führungskräfte gewährte die EU allen Dienstnehmern nach mindestens 15 Dienstjahren eine freiwillige nach Dienstzeit gestaffelte Altersunter-

stützung von 6,5 vH bis 11,5 vH (nach 40 Dienstjahren) des letzten Bruttomonatsbezuges. Im Jahr 1987 betrug der Aufwand für 51 Vertragspensionisten und 4 118 Bezieher der freiwilligen Zusatzpension rd 61,5 Mill S.

Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen kündigte der Vorstand die vereinbarten Richtlinien für diese Zuwendungen, welche ab Beginn 1989 eingestellt wurden.

Für Abfindungen bereits im Ruhestand befindlicher und bis Ende 1988 in diesen tretender Dienstnehmer hat die EU im Rahmen einer diesbezüglich im gesamten ÖIAG-Bereich verbindlichen Richtlinie über 272 Mill S aufgewendet, weiters ergab sich für die Abfindung bestehender Anwartschaftsrechte bei über 1 600 Dienstnehmern ein Finanzierungsbedarf von rd 80,6 Mill S.

Während die ÖIAG den erstgenannten Betrag im Zuge der Sanierung der EU voll abgolten hat, besteht für den noch zu erwartenden Bedarf die Zusage einer Teilabdeckung von 24,4 Mill S.

Von einem Abfindungsangebot der EU an die Vertragspensionisten (Bedarf rd 38,2 Mill S) machten allerdings nur 13 (davon zwei ehemalige Vorstandsmitglieder) Gebrauch.

38.1 Die EU hat 1977 für das Werk Weiz-Süd um durchschnittlich 140 S je m² eine Grundfläche von rd 279 000 m² erworben, wovon rd 76 000 m² unverbaut blieben. Mangels Bedarfes hat die EU 1987 66 400 m² um rd 150 S je m² - das war nur rd ein Drittel des damaligen Verkehrswertes - an eine ausländische Unternehmung auch im Hinblick darauf verkauft, daß diese im Zuge des Personalabbaues der EU die Übernahme von mindestens 48 Dienstnehmern zugesagt hatte.

38.2 Der RH kritisierte die Inkaufnahme eines Minderpreises von rd 23 Mill S, zumal nur 32 ehemalige Elin-Dienstnehmer bei der Käuferin eine neue Beschäftigung fanden (Stand März 1991) und die EU in der Folge auch noch weitere Zugeständnisse im Zusammenhang mit dem Bau von Zufahrtsrampen machte.

A b s a t z w i r t s c h a f t

39. Die Bruttoumsätze der EU zeigten folgende Entwicklung:

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
	in Mill S								
Inland	3 661,6	4 059,0	4 218,7	4 808,8	4 784,8	4 394,5	5 034,7	3 653,6	3 000,4
Export	1 785,1	1 512,3	3 372,5	3 047,6	3 123,7	1 465,9	1 038,5	1 710,7	1 166,3
Summe	5 446,7	5 571,3	7 591,2	7 856,4	7 908,5	5 860,4	6 073,2	5 364,3	4 166,7

Von 1980 bis 1986 waren die Umsätze insgesamt leicht gestiegen, wobei die Jahre 1982 bis 1984 durch große - allerdings sehr verlustreiche - Exportgeschäfte herausragten. In den Folgejahren sind sie stark zurückgegangen, 1988 lag der Umsatz selbst unter Berücksichtigung der ab 1987 ausgegliederten Bereiche (Hausgeräte, Gießerei Möllersdorf und Wasserwerkstechnik) um 6 vH unter jenem von 1980.

- 40.1 Die Entwicklung des für die Ertragskraft bedeutenden Verhältnisses vom Umsatz zur Anzahl der Mitarbeiter war bis 1988 im Vergleich zu wichtigen Mitbewerbern äußerst ungünstig (Bruttoumsatz der EU je Mitarbeiter rd 801 000 S, jener der Mitbewerber im Durchschnitt über 1,3 Mill S).
- 40.2 Der RH kritisierte, daß Maßnahmen zur Verbesserung nur zögernd und lange Zeit nicht mit dem erforderlichen Nachdruck ergriffen worden waren, obwohl im Unternehmungskonzept 1982 bis 1986 solche vorgesehen waren.
- 41.1 Nicht zuletzt aufgrund der mit Siemens 1968 und 1971 abgeschlossenen Zusammenarbeitsverträge war das Erzeugungs- und Vertriebsprogramm der EU auf die herkömmliche Elektrotechnik, somit auf die Bereiche Energieversorgung, Anlagenbau, Installationstechnik, Ausrüstung für Bahnen, Motoren, Schweißtechnik und Hausgeräte ausgerichtet, wogegen neue zukunftsträchtige Produkte (zB Antriebstechnik) nur eine geringe Rolle spielten bzw der Einstieg in die Elektronikfertigung erst sehr spät erfolgte.
- 41.2 Der RH bemängelte, daß die EU die vor allem nach der Neufassung des Zusammenarbeitsvertrages im Jahr 1985 gegebenen Möglichkeiten nur unzureichend genutzt hat.
- 42.1 Der für Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie zuständige Bereich Energieversorgung war stets der bedeutendste Umsatzträger der EU (Höchstanteil 1985 53 vH, Mindestanteil 1986 40 vH). Einerseits zwangen ausländische Mitbewerber zu Preiszugeständnissen gegenüber den den Inlandsmarkt beherrschenden heimischen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen, andererseits war die Hereinnahme von Exportaufträgen - vornehmlich zur Auslastung des Werkes Weiz - oft nur zu nicht kostendeckenden Preisen möglich.
Um auf den Exportmärkten besser Fuß zu fassen, hat die EU insb ab 1985 auf die dazu notwendige Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern hingewiesen; eine entsprechende Vereinbarung kam allerdings erst 1991 zustande.
- 42.2 Der RH erachtete eine Aussage noch nicht möglich, ob und inwieweit sich die Erwartungen aus den von der Elin Energieversorgungsgesellschaft mbH 1991 mit einer belgischen Unternehmung (für Transformatoren) und einem amerikanischen Konzern (für Kraftwerke und Generatoren) abgeschlossenen Zusammenarbeitsverträgen erfüllen und auf längere Sicht ertragsmäßig auswirken werden.
- 43.1 Bei vier Anfang der 80er Jahre hereingenommenen Großaufträgen für Kraftwerksanlagen im arabischen Raum (Auftragswerte insgesamt rd 5,5 Mrd S) hat die EU zufolge ihrer

fehlenden Erfahrung bei der Abwicklung derartiger Aufträge in arabischen Staaten, der dafür mangelhaften Exportorganisation und unzureichender Kalkulationen sowie Vertragsmängeln Verluste von über 650 Mill S erlitten.

- 43.2 Der RH kritisierte, daß die EU die Risiken dieser Großprojekte unterschätzt, den Leistungsumfang vertraglich unzureichend abgesichert und nicht von Anfang an jeweils ein verantwortliches Projektmanagement eingerichtet hatte.
- 44.1 Der vornehmlich mit dem Bau elektrischer Anlagen für die Industrie befaßte Bereich Energieanwendung, Anteil am Gesamtumsatz der EU bis 1987 gegen 10 vH, war von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung abhängig und dadurch zT von einem starken Preisverfall betroffen. Dem standen hohe Herstellkosten gegenüber, was mit Ausnahme des Jahres 1984 Verluste zur Folge hatte.
Die bis 1987 gesunkenen Umsätze sind aufgrund neuer Vertriebskonzepte wieder gestiegen und erreichten 1988 mit 826 Mill S 19,8 vH des Elin-Gesamtumsatzes (Elin Energieanwendung Gesellschaft mbH 1990 sogar 902 Mill S).
- 44.2 Der RH kritisierte, daß die von der EU seit 1981 als notwendig erkannte Ausrichtung auf ausgewählte Tätigkeitsfelder und Änderung der Organisation erst verspätet zustande gekommen ist.
45. Der Bereich Bahnen hat den Technologiesprung zur heute üblichen Drehstromantriebstechnik zwar bewältigt, blieb aber im wesentlichen von den wenigen inländischen Kunden abhängig. Aus den unter der Führung der Austrian Industries AG über eine Zusammenarbeit mit auf diesem Gebiet tätigen internationalen Konzernen derzeit laufenden Verhandlungen erwartet sich die Elin Energieanwendung Gesellschaft mbH aber einen Vorstoß der Elin-Bahntechnik auch auf ausländische Märkte.
- 46.1 Der Bereich Technische Standardprodukte bildete großteils, verursacht durch die Serienproduktion gewisser Typen von Normmotoren (siehe Abs 27.1), eine schwere Belastung für die EU.
- 46.2 Der RH kritisierte, daß sich die EU für die Bereinigung dieser Produktion (Einstellung der Kleinmotorenfertigung, Verlagerung in das Werk Weiz) erst 1987 entschlossen hatte.
- 47.1 Der im wesentlichen mit dem Großhandel von Elektrogeräten und Installationsmaterial befaßte Bereich Hausgeräte war bis zu dessen Ausgliederung Ende 1986 zwar ein beachtlicher Umsatzträger (1985 zB 802 Mill S bzw 13,7 vH des Gesamtumsatzes), brachte aber hohe Betriebsverluste. Auch ab 1987 mußten zur Verlustabdeckung der Elin-Hausgeräte GesmbH bis zu deren Verkauf Anfang 1990 hohe Beträge aufgewendet werden (Gesamtverluste dieses Bereiches 1980 bis 1990 über 700 Mill S), eine Anpassung der Kostenstrukturen an jene vergleichbarer Mitbewerber war nicht gelungen.

60

- 47.2 Der RH vermeinte, daß angesichts der Ertragslage der Ausstieg der EU aus dem Hausratgegeschäft bereits wesentlich früher hätte erfolgen müssen.
48. Dem 1983 durch Zusammenfassung entsprechender Tätigkeiten anderer Abteilungen gebildeten Bereich Elektronik wurde von der EU vor allem die Entwicklung und Einführung neuer Technologien übertragen. Der Großteil dieses Gebietes, wie Automatisierungsanlagen, Umrichter, Antriebssysteme, die Elektronikfertigung und die Leistungselektronik wurde ab 1987 im Zuge von Umgliederungen Tochtergesellschaften, wie der SAT Systeme für Automatisierungstechnik GesmbH, und der Anfang 1989 gegründeten Voith-Elin Elektronik GesmbH (Hälftebeteiligung der EU) übertragen.

A u s b l i c k

49. Auf die Einladung des RH an den Vorstand, aus seiner Sicht über die Zukunftsaussichten der EU zu berichten, hat er zunächst zusammenfassend die vom RH behandelten Ursachen für die Unternehmungskrisen zwischen 1980 und 1986 und die darauf folgenden Sanierungsphasen angeführt und hiebei insb auf die wesentliche Rolle der Konzentration der elektromechanischen Fertigung am Standort Weiz hingewiesen, der heute drei Gesellschaften beherberge, nämlich
- (1) die Elin Energieversorgung Gesellschaft mbH mit der Großmaschinenfertigung und dem Maschinen- und Stahlbau,
 - (2) die Elin Transformatoren GesmbH als Tochtergesellschaft der Elin Energieversorgung Gesellschaft mbH und
 - (3) die Elin Energieanwendung Gesellschaft mbH mit der 1989 neu errichteten Magnetfertigung und der von Wien nach Weiz verlegten Motorenfertigung.

Die erfolgte Umstrukturierung in Weiz bedeute eine klare Zuordnung der Fertigungen zu den Geschäftsbereichen sowie eine Konzentration auf high-tech Schlüsselprodukte, die dem Begriff Industrie eine neue Qualität verliehen haben.

Hinsichtlich der Zukunft der Elin Energieversorgung Gesellschaft mbH und der Elin Energieanwendung Gesellschaft mbH erklärte der Vorstand:

"Hand in Hand mit betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Maßnahmen und dem Aufbau einer neuen Vertriebsstruktur wurde eine neue strategische Ausrichtung beschlossen.

Die Elin Energieversorgung Gesellschaft mbH entwickelt sich zunehmend vom Komponentenhersteller zum Systemanbieter und konzentriert sich in der Fertigung auf besondere Schlüsselkomponenten und -technologien. Die Elin Energieversorgung Gesellschaft mbH vereinbarte im ersten Quartal 1991 die Zusammenarbeit mit General Electric, USA, bei thermischen Kraftwerken und Generatoren sowie mit der belgischen Firma Pauwels bei Transformatoren. Diese Kooperationen führten bereits 1991 zu ersten Zusatzaufträgen in den oben genannten Geschäftsfeldern. 1992 wird eine weitere Erhöhung

der Auftragseingänge erwartet. Durch internationale Partnerschaften wird die Elin Energieversorgung Gesellschaft mbH-Gruppe ihre Kerngebiete weiter ausbauen und ihre strategische Positionierung vor allem in den Schwerpunktmarkten Europa und Südostasien stärken.

Die Elin Energieanwendung Gesellschaft mbH hat 1991 87 vH ihrer Tätigkeit auf dem österreichischen Heimmarkt ausgeübt, wo die günstige Konjunkturlage damit gut genutzt wurde. Ein wichtiges Ziel der Elin Energieanwendung Gesellschaft mbH ist aber die Internationalisierung. So wurde 1991 das dritte Joint-Venture in Ungarn gegründet. Die Elin Energieanwendung Gesellschaft mbH verfügt nunmehr über vierzehn Firmenbeteiligungen, von denen sich sechs im Ausland befinden. Aufgrund seiner zunehmend stärkeren Orientierung auf energieoptimierende und umweltfreundliche Verfahren und Systeme rechnet die Unternehmung auch in Zukunft mit einem beständigen Wachstum."

Wien, im September 1992

Der Präsident:

Dr. Franz Fiedler